

Analyse der Nominalkomposita in arbeitsrechtlicher Legislative und deren Übersetzung ins Tschechische

Petra-Susanne Schmauderová

Bachelorarbeit
2018



Tomas Bata University in Zlín
Faculty of Humanities

Univerzita Tomáše Bati ve Zlíně

Fakulta humanitních studií

Ústav moderních jazyků a literatur

akademický rok: 2017/2018

ZADÁNÍ BAKALÁŘSKÉ PRÁCE

(PROJEKTU, UMĚLECKÉHO DÍLA, UMĚLECKÉHO VÝKONU)

Jméno a příjmení: **Petra-Susanne Schmauderová**
Osobní číslo: **H140442**
Studijní program: **B7310 Filologie**
Studijní obor: **Německý jazyk pro manažerskou praxi**
Forma studia: **prezenční**

Téma práce: **Analýza nominálních složenin v pracovněprávních zákonech a jejich překlad do češtiny**

Zásady pro vypracování:

Studium odborné literatury

Vymezení základních rysů právního jazyka

Způsoby tvoření nominálních kompozit

Vyhledávání kompozit v zákonech a jejich následná analýza

Interpretace a vyhodnocení výsledků analýzy

Rozsah bakalářské práce:

Rozsah příloh:

Forma zpracování bakalářské práce: **tištěná/elektronická**

Seznam odborné literatury:

FLEISCHER, Wolfgang; BARZ, Irmhild. Wortbildung der deutschen Gegenwartssprache. Berlin: De Gruyter, 2012. ISBN 978-3-11-025663-5.

ROELCKE, Thorsten. Fachsprachen. Berlin: Erich Schmidt, 2005. ISBN 3-503-07938-6.

SANDER, Gerald G. Deutsche Rechtssprache: Ein Arbeitsbuch. Tübingen: A. Francke Verlag, 2004. ISBN 3-7720-3362-8.

SIMON, Heike; FUNK-BAKER, Gisela. Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache. München: Beck, 2013. ISBN 978-3-406-63658-5.

Vedoucí bakalářské práce:

Mgr. Renata Šilhánová, Ph.D.

Ústav moderních jazyků a literatur

Datum zadání bakalářské práce:

10. listopadu 2017

Termín odevzdání bakalářské práce:

4. května 2018

Ve Zlíně dne 11. prosince 2017


doc. Ing. Anežka Lengálová, Ph.D.
děkanka




PhDr. Katarína Nemčoková, Ph.D.
ředitelka ústavu

PROHLÁŠENÍ AUTORA BAKALÁŘSKÉ PRÁCE

Beru na vědomí, že

- odevzdáním bakalářské práce souhlasím se zveřejněním své práce podle zákona č. 111/1998 Sb. o vysokých školách a o změně a doplnění dalších zákonů (zákon o vysokých školách), ve znění pozdějších právních předpisů, bez ohledu na výsledek obhajoby¹⁾;
- beru na vědomí, že bakalářská práce bude uložena v elektronické podobě v univerzitním informačním systému dostupná k nahlédnutí;
- na moji bakalářskou práci se plně vztahuje zákon č. 121/2000 Sb. o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění pozdějších právních předpisů, zejm. § 35 odst. 3²⁾;
- podle § 60³⁾ odst. 1 autorského zákona má UTB ve Zlíně právo na uzavření licenční smlouvy o užití školního díla v rozsahu § 12 odst. 4 autorského zákona;
- podle § 60³⁾ odst. 2 a 3 mohu užít své dílo – bakalářskou práci - nebo poskytnout licenci k jejímu využití jen s předchozím písemným souhlasem Univerzity Tomáše Bati ve Zlíně, která je oprávněna v takovém případě ode mne požadovat přiměřený příspěvek na úhradu nákladů, které byly Univerzitou Tomáše Bati ve Zlíně na vytvoření díla vynaloženy (až do jejich skutečné výše);
- pokud bylo k vypracování bakalářské práce využito softwaru poskytnutého Univerzitou Tomáše Bati ve Zlíně nebo jinými subjekty pouze ke studijním a výzkumným účelům (tj. k nekomerčnímu využití), nelze výsledky bakalářské práce využít ke komerčním účelům.

Prohlašuji, že

- elektronická a tištěná verze bakalářské práce jsou totožné;
- na bakalářské práci jsem pracoval samostatně a použitou literaturu jsem citoval. V případě publikace výsledků budu uveden jako spoluautor.

Ve Zlíně30.4.2018

.....
Schovan!

¹⁾ Zákon č. 111/1998 Sb. o vysokých školách a o změně a doplnění dalších zákonů (zákon o vysokých školách), ve znění pozdějších právních předpisů, § 47b Zveřejňování závěrečných prací:

(1) Vysoká škola nevyjádřeně zveřejňuje disertační, diplomové, bakalářské a rigorózní práce, u kterých proběhla obhajoba, včetně posudků oponentů a výsledku obhajoby prostřednictvím databáze kvalifikačních prací, kterou spravuje. Způsob zveřejnění stanoví vnitřní předpis vysoké školy.

(2) Dizertační, diplomové, bakalářské a rigorózní práce odevzdané uchazečem k obhajobě musí být též nejméně pět pracovních dnů před konáním obhajoby zveřejněny k nahlášení veřejnosti v místě určeném vnitřním předpisem vysoké školy nebo není-li tak určeno, v místě pracoviště vysoké školy, kde se má konat obhajoba práce. Každý si může ze zveřejněné práce pořizovat na své náklady výpisy, opisy nebo rozmnoženiny.

(3) Platí, že odevzdáním práce autor souhlasí se zveřejněním své práce podle tohoto zákona, bez ohledu na výsledek obhajoby.

2) zákon č. 121/2000 Sb. o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění pozdějších právních předpisů, § 35 odst. 3:

(3) Do práva autorského také nezasahuje škola nebo školské či vzdělávací zařízení, utýje-li nikoli za účelem přímého nebo nepřímého hospodářského nebo obchodního prospěchu k výuce nebo k vlastní potřebě dílo vytvořené žákem nebo studentem ke splnění školních nebo studijních povinností vyplývajících z jeho právního vztahu ke škole nebo školskému či vzdělávacímu zařízení (školní dílo).

3) zákon č. 121/2000 Sb. o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění pozdějších právních předpisů, § 60 Školní dílo:

(1) Škola nebo školské či vzdělávací zařízení mají za obvyklých podmínek právo na uzavření licenční smlouvy o užití školního díla (§ 35 odst. 3). Odpírá-li autor takového díla udělit svolení bez viditelného důvodu, mohou se tyto osoby domáhat nakrázením chybně učiněného projevu jeho vůle u soudu. Ustanovení § 35 odst. 3 zůstává nedotčeno.

(2) Není-li sjednáno jinak, může autor školního díla své dílo užit či poskytnout jinému licenci, není-li to v rozporu s oprávněnými zájmy školy nebo školského či vzdělávacího zařízení.

(3) Škola nebo školské či vzdělávací zařízení jsou oprávněny požadovat, aby jim autor školního díla z výdělku jim dosaženého v souvislosti s užitím díla či poskytnutím licence podle odstavce 2 přiměřeně přispěl na úhradu nákladů, které na vytvoření díla vynaložily, a to podle okolností až do jejich skutečné výše; přitom se přihlídí k výši výdělku dosaženého školou nebo školským či vzdělávacím zařízením s užitím školního díla podle odstavce 1.

ABSTRACT

Diese Bachelorarbeit widmet sich den rechtssprachlichen Nominalkomposita aus dem Bereich des deutschen Arbeitsrechts. Die Arbeit ist in zwei Teile gegliedert, in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Im Rahmen des theoretischen Teils wird die Fachsprache und die Rechtssprache definiert, einschließlich deren Gliederungstypen. Zusätzlich werden deren typische Merkmale aus dem lexikalischen und syntaktischen Gesichtspunkt spezifiziert. Vorwiegend fokussiert sich die Arbeit auf die infrage kommenden Wortartkombinationen der Nominalkomposita, die mithilfe beispielgebender Zusammensetzungen beschrieben werden.

In dem praktischen Teil wird darauf hingewiesen, welche Nominalkomposita in Bezug auf die Hauptkompositionsarten in der arbeitsrechtlichen Legislative am häufigsten vertreten sind – anhand des eigenhändig erstellten Korpus aus den vier selbstausgewählten Arbeitsgesetzen. Den Schwerpunkt dieser Arbeit bildet die Übersetzung der Nominalkomposita, bzw. der Rechtsbegriffe ins Tschechische. Abschließend unterliegt die endgültige Analyse einer Auswertung mittels eines Vergleich-Diagramms.

Schlüsselwörter: Fachsprache – Rechtssprache – Nominalkompositum – Rechtsübersetzung - arbeitsrechtliche Legislative

ABSTRACT

This bachelor thesis is dedicated to the nominal legal-linguistic composites from the field of German labor law. The work is divided into two parts, a theoretical and a practical part.

In the theoretical part, the technical language and legal language are defined, including their structure types. In addition, their typical characteristics are specified from a lexical and syntactical point of view. The work focuses mainly on the possible word type combinations of nominal composites, which are described by means of exemplary compositions.

In the practical part it is pointed out which nominal composites are most frequently represented in the labor law legislature in relation to the main types of composition - on the basis of the self-defined corpus from the self-selected labor laws. The main focus of this work

is the translation of nominal composites, in particular legal terms into Czech. Finally, the final analysis is evaluated using a comparison diagram.

Keywords: technical language - legal language - nominal composites - law translation - labor legislation

ABSTRAKT

Tato bakalářská práce se věnuje pracovněprávním nominálním složeninám z oblasti německého pracovního práva. Práce je členěna do dvou částí, na teoretickou a praktickou.

V rámci teoretické části bude definován odborný a právní jazyk, včetně jejich druhů rozdělení. Dodatečně budou specifikovány jejich charakteristické znaky z lexikálního a syntaktického hlediska. Práce se převážně zaměřuje na možné kombinace nominálních složenin s ohledem na slovní druhy, které budou pomoci příkladných složenin popsány.

V praktické části se poukáže na to, která struktura nominálních složenin na základě slovních druhů je v pracovněprávní legislativě nejvíce zastoupena – na základě vlastně vypracovaného korpusu ze čtyř vlastně zvolených pracovních zákonů. Hlavní bod práce tvoří překlad nominálních složenin, příp. právních pojmů do češtiny. Závěrem podléhá závěrečná analýza vyhodnocením pomocí srovnávacího grafu.

Klíčové slova: odborný jazyk - právní jazyk - nominální složenina - pracovněprávní legislativa - právní překlad

Ein ganz besonderer Dank gilt meiner Betreuerin, Frau Mgr. Renata Šilhánová, Ph.D. für die fachliche Führung, wertvolle Ratschläge und sprachliche Korrekturen.

Weiter hin möchte ich mich bei meinem Freund, David Havelka, der mich in jeder Hinsicht während des gesamten Studiums unterstützt hat und bei meiner Freundin, Kristýna Vencová, für ihre positive Unterstützung, bedanken.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	11
I THEORETISCHER TEIL	13
1 FACHSPRACHE	14
1.1 GLIEDERUNG DER FACHSPRACHE	15
1.1.1 Horizontale Gliederung	15
1.1.2 Vertikale Gliederung	17
1.2 MERKMALE DER FACHSPRACHE	18
1.2.1 Funktionale Eigenschaften der Fachsprache	19
1.2.2 Linguistische Merkmale der Fachsprache	20
1.2.2.1 Syntaktische Merkmale der Fachsprache.....	20
1.2.2.2 Lexikalische Merkmale der Fachsprache.....	21
2 RECHTSSPRACHE	22
2.1 GLIEDERUNG DER RECHTSSPRACHE	23
2.1.1 Horizontale Gliederung	24
2.1.2 Vertikale Gliederung	24
2.2 MERKMALE DER RECHTSSPRACHE	26
2.2.1 Funktionale Merkmale der Rechtssprache	26
2.2.2 Linguistische Merkmale der Rechtssprache.....	28
2.2.2.1 Syntaktische Merkmale der Rechtssprache.....	28
2.2.2.2 Lexikalische Merkmale der Rechtssprache.....	29
3 SUBSTANTIVKOMPOSITA	30
3.1 FUGENELEMENT	31
3.2 KOMPOSITIONSTYPEN	31
3.2.1 Determinativkomposita	32
3.2.2 Kopulativkomposita	32
3.3 GRUNDTYPEN DER SUBSTANTIVKOMPOSITION	32
3.3.1 Substantiv + Substantiv	33
3.3.2 Adjektiv + Substantiv.....	33
3.3.3 Verb + Substantiv.....	34
3.3.4 Substantivkompositum mit Bindestrich	34
4 RECHTSÜBERSETZUNG	35
4.1 ÜBERSETZUNG DER JURISTISCHEN TERMINOLOGIE	35
4.2 ÄQUIVALENZBEGRIFF	36
4.2.1 Denotative Äquivalenz.....	37
4.2.1.1 Ersatzlösungen der Übersetzung der äquivalentlosen Terminologie... 37	
II PRAKTISCHER TEIL	39
5 ARBEITSRECHT	40

5.1	ARBEITSRECHTLICHE GESETZTEXTE.....	40
5.2	KORPUS.....	41
6	SUBSTANTIVISCHE KOMPOSITA IM ARBEITSRECHT	42
6.1	VERGLEICH-DIAGRAMM BEZÜGLICH DER GLIEDERANZAHL	43
7	ÜBERSETZUNG DER RECHTSBEGRIFFE.....	45
7.1	EINS-ZU-EINS ENTSPRECHUNG	45
7.2	EINS-ZU-VIELEN ENTSPRECHUNGEN	46
7.3	VIELE-ZU-EINS ENTSPRECHUNG	47
7.4	EINS-ZU-NULL ENTSPRECHUNG	48
7.5	VERGLEICH-DIAGRAMM BEZÜGLICH DER ENTSPRECHUNGSART	50
	SCHLUSSBETRACHTUNG.....	51
	LITERATURVERZEICHNIS.....	53
	SYMBOL- UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	58
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	60
	TABELLENVERZEICHNIS.....	61
	ANHANGSVERZEICHNIS	62

EINLEITUNG

Die Rechtssprache ist in unserem Alltag eingebettet, die Gesetze regeln das gesellschaftliche Zusammenleben. Daher stoßen wir heutzutage auf zahlreiche rechtliche Angelegenheiten, die aus unserem Leben nicht mehr wegzudenken sind. Ob in einer direkten Beteiligung, wie etwa die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags oder im indirekten Zusammenhang, wie ein Fernsehnachrichtenbericht über eine gesetzliche Verurteilung eines Straftäters. Die Rechtsordnung betrifft sämtliche rechts- und handlungsfähige Bürger. Es gelten für alle die gleichen Rechte und Pflichten, die durch unzählige Gesetze und Verwaltungsverordnungen eingeschränkt werden. Auf die Rechtssprache knüpfen gerade die Nominalkomposita an, die für die deutsche Sprache charakteristisch sind, und eben einen erheblichen Teil des deutschen Wortschatzes ausmachen. Diese verhelfen nämlich zur Satzkürzung, indem das Kompositum eine Vielzahl von Wörtern zusammensetzt.

Diese Arbeit setzt sich zum Hauptziel, die Häufigkeit der Nominalkomposita bezüglich der Strukturmuster in der deutschen arbeitsrechtlichen Legislative festzustellen. Abschließend werden im zweiten praktischen Teil die im Korpus angeführten Rechtsbegriffe ins Tschechische übersetzt. Um diesem Vorhaben nachkommen zu können, sind noch weitere Teilziele zu erfüllen, wie die Auseinandersetzung mit der bezüglichen Sekundärliteratur, die Abgrenzung der wesentlichen Merkmale und Besonderheiten der Rechtssprache und eine Zusammenstellung eines Korpus anhand dessen die eigentliche Analyse durchgeführt werden kann. Jedenfalls wäre es nicht möglich, auf die gesamte arbeitsrechtliche Legislative detailliert einzugehen, da eine solche Herangehensweise über das Format einer studentischen Arbeit hinausgeht. Deshalb wird es versucht vier arbeitsrechtliche Gesetze sorgfältig zu analysieren.

Diese Bachelorarbeit besteht aus zwei Teilen, einem theoretischen und einem praktischen. Im Fokus des theoretischen Teils steht die Fachsprache und Rechtssprache, indem sowohl deren Gliederungsarten, als auch deren funktionale und sprachliche Charakterzüge definiert werden. Der Kern dieser Arbeit besteht im dritten und vierten Kapitel. Zum einen werden die Nominalkomposita und deren Strukturmuster vorgestellt, zum anderen wird die Rechtsübersetzung näher spezifiziert, wobei der Schwerpunkt auf die Übersetzung der juristischen Terminologie gelegt wird.

Der praktische Teil basiert auf den Erkenntnissen des theoretischen Teils, und die Grundlage bildet das Korpus, das aus Nominalkomposita aus dem arbeitsrechtlichen Bereich zusammengestellt wird. Genauer gesagt handelt es sich um vier Arbeitsgesetze. Im Mittelpunkt steht einerseits die Auswahl der Nominalkomposita und deren Einordnung bezüglich des Strukturmusters, andererseits in der eigentlichen Übersetzung der Rechtsbegriffe ins Tschechische. Abschließend unterliegt jede durchgeführte Analyse im praktischen Teil einer Auswertung.

I. THEORETISCHER TEIL

1 FACHSPRACHE

Die Begriffsbestimmung der Fachsprache erweist sich problematisch, da bislang keine eindeutige Definition dargelegt wurde. Dies wurde mit der Abgrenzung der Fachsprache zu einer ebenso umstrittenen Fachbezeichnung – Gemeinsprache umso deutlicher. Demzufolge wartet der Ausdruck nach wie vor auf seine vollständige Konkretisierung. Die Definition nach HOFFMANN stellte sich diesbezüglich als die zutreffendste heraus. Die weist darauf hin, dass es sich um spezifische sprachliche Mittel und „auf die Bedürfnisse des jeweiligen Faches abgestimmten Wortschatz“ (Fluck, 1996, S. 12) handelt, „die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“ (1976, S. 53).

Der mögliche Ausgangspunkt für eine definitive Unterscheidung zwischen der Gemeinsprache und Fachsprache könnte die Fragestellung sein, „wie hoch muss der fachsprachliche Anteil in einem Text [...] sein, um dies als fachsprachlich charakterisieren und einer bestimmten Fachsprache [...] zuordnen zu können?“ (Fluck, 1996, S.12), mit der man sich auseinandersetzen sollte. Hieraus ergibt sich nämlich, dass der Fachlichkeitsgrad eine entscheidende Rolle spielt, anhand dessen man bestimmen kann, welchen von diesen Sprachebenen der Fachtext eher entspricht. Der Schwerpunkt liegt in erster Linie in dem angewandten Wortschatz, der entweder fachbezogener oder allgemeinsprachlicher geprägt ist.

In Bezug darauf, sollte man besonders die Fachgebiete hervorheben, auf die wir dank den Medien und den Institutionen täglich stoßen, z.B. die Terminologie des Bankenwesens oder der Medizin im Gegenteil zur Kernphysik. Durch die Aneignung der Fachwörter wird die Gemeinsprache bereichert und der Bekanntheitsgrad der Fachbegriffe steigt. Das Ganze bringt mit sich jedoch das Hindernis, die Abgrenzung zwischen der fachsprachlichen und gemeinsprachlichen Lexik näher zu bestimmen, da es teilweise sehr umstritten ist, ob ein Fachausdruck (wie Steuerhinterziehung oder Down-Syndrom) noch als Fachbegriff betrachtet werden soll (vgl. Ptáčniková, 2005, S. 79-80). Deswegen lässt sich die oben gestellte Frage nicht eindeutig beantworten.

Die verschiedenartigen Bereiche, die von der Technik über die Wirtschaft bis zu der Verwaltung reichen, bereiten eine weitere Schwierigkeit, eine einstimmige Erläuterung festzulegen, da sich die fachbezogene Verständigung von Fach zu Fach unterscheidet. Die fachliche Kommunikation weist in bestimmten Tätigkeitsbereichen jedoch auf „eine jeweils ei-

genständige und dabei noch miteinander vergleichbare Züge“ hin (Roelcke, 2010, S. 7). Dementsprechend könnte man von einer gleichen Syntax mit allgemeiner Geltung (vgl. Fluck, 1996, S. 205) ausgehen. Falls man jedoch die unterschiedlichen fachbezogenen Wortschätze unter die Lupe nimmt, entdeckt man, die „syntaktische Mittel [deuten] jeweils auf facheigene, situations- und textsorten-spezifische [...] Unterschiede“ [hin] (Fluck, 1996, S. 205). Denn jede Fachrichtung stellt eine Anzahl von unzähligen hochspezifischen und exakt definierten Fachtermini fest, die nicht auf alle gleichermaßen zutreffen würden, so dass sie sogar für einen Muttersprachler unverständlich wären.

1.1 Gliederung der Fachsprache

Wie bereits angedeutet wurde, kommen mannigfaltige Fachrichtungen vor, die teilweise nur wenig gemeinsam haben. Demnach wurden Differenzierungsversuche auf zwei Ebenen beschrieben, die es erleichtern sollten, die Fachsprache voneinander abzugrenzen. Genauer gesagt, sie gezielt und detailliert zu konkretisieren (vgl. Steinhauer, 2000, S. 66). Einerseits, die horizontale, „die zwischen den verschiedenen nebeneinander existierenden Fachsprachen unterscheidet“, andererseits, die vertikale, die „verschiedene Sprachebenen innerhalb einer Fachsprache voneinander [abhebt]“ (Steinhauer, 2000, S. 66).

1.1.1 Horizontale Gliederung

Nach FLUCK steht fest, die Zahl der Fachsprachen gleicht sich den Fachbereichen. Es wird angenommen, es seien um die 300. Es scheint unmöglich, ein zeitloses und durchgängig geltendes Modell im vollen Umfang zusammenzustellen, da ununterbrochen neue Gebiete erforscht werden und die Berufslandschaft ständig erweitert wird (vgl. 1996, S. 16).

Die Klassifikation der Fachbereiche nach STEGER (1988) erweist als ein hinreichendes Beispiel, das drei folgende fachsprachliche Bereiche enthält, die jeweils viele verschiedene Subfachsprachen umfassen (einige beispielgebende werden in Klammern angegeben) und die eine eigene spezifische Ausdruckweise gebrauchen. Denn wie bereits im obigen Kapitel angedeutet wurde, „jedes Handwerk [benutzt] eine eigene Sprache mit fest zugeordnetem Wortschatz [...], zumal viele dialektal gefärbt und daher regional stark differenziert wurden“ (Fluck, 1996, S.16):

- „Wissenschaft“: Sprachgebrauch bezüglich der theoretischen Betrachtungen (z.B. Biologie, Medizin, Wirtschaftssprache)
- „Technik“: Sprachgebrauch bezüglich der Anwendung von Geräten (z.B. Textilwesen, Telekommunikation, Elektrotechnik, Informatik)
- „Institutionen“: Sprachgebrauch bezüglich der öffentlichen und nichtöffentlichen Organisationen (z.B. juristische und politische Fachsprache, Verwaltungssprache) (vgl. Steger, 1988, S. 289-319).

Diese Einteilung wurde als nicht ausreichend aufgefasst, infolgedessen sie von KALVERKÄMPER (1988) durch zwei weitere ergänzt wurde – die Sprache der Wirtschaft und des Konsums. Allerdings wurde das letztangeführte Fachgebiet einer vehementen Kritik unterzogen, da die Sprache des Konsums in manchen Fällen nicht als ein selbständiger Kommunikationsbereich innerhalb eines Fachgebiets betrachtet wird, sondern als ein Teil der vertikalen Gliederung (vgl. Roelcke, 2014, S. 154).

ROELCKE schildert dennoch, dass „diese Gliederung selbst einer ganzen Reihe von fächergeschichtlichen und fächerpolitischen Bedingungen [unterliegt], so dass eine entsprechende Gliederung der Fachsprache in eine allzu starke Abhängigkeit von wissenschafts- bzw. fachgeschichtlichen Erwägungen zu geraten droht“ (2010, S. 30). Dementsprechend wurde die meistanerkannte Dreigliederung durch die Sprache der Naturwissenschaft und der Geisteswissenschaft von DILTHEY bereichert. Des Weiteren wurde eine wirtschaftstechnische Unterteilung der Fachsprache des Produktions-, des Fertigungs- und des Dienstleistungssektors hinzugefügt (dazu siehe Abb. 1).

Im Vordergrund stehen die drei, bzw. fünf größeren Fachgruppen mit umfangreicher Geltung und darunter die „inersprachlichen Besonderheiten einzelner Fachbereiche“ (vgl. Roelcke, 2010, S. 30).

Fachsprachen						
Theoriesprache			Praxissprache			
Wissenschafts- sprache		Technik- sprache		Institutionen- sprache	Wirtschafts- sprache	Konsumtions- sprache
Sprache der Natur- wiss.	Sprache der Geistes- wiss.	Sprache der Produk- tion	Sprache der Ferti- gung	Sprache des Dienstleistungssektors		[...]

Abbildung 1: Horizontale Gliederung der Fachsprachen (Roelcke, 2010, S. 31)

Es wurde bislang kein allgemeingültiges fachsprachenlinguistisches Gliederungsmodell widerspruchsfrei anerkannt. Doch die Modelle nach STEGER und DILTHEY sind in gewisser Hinsicht vorangekommen und wurden recht gut erforscht und verfeinert. Deshalb sind sie für die derzeitige Sprachwissenschaft stets von hoher Bedeutung.

1.1.2 Vertikale Gliederung

Laut STEINHAUER dreht es sich bei der vertikalen Gliederung, um die verschiedenartigen Sprachvarianten der Fachbereiche. Damit stimmt ROELCKE überein, indem er definiert, die vertikale Schichtung seien einzelne kommunikative Ebenen im Bereich eines selbstständigen Fachgebiets (vgl. 2010, S. 34). Die Kommunikationsbereiche einzelner Fächer lassen sich so einordnen, dass man zuerst erkennen muss, ob sie eher theoretisch oder praktisch geprägt sind. Angesichts dessen sie entweder der höheren oder niedrigeren Sprachebene entsprechen (vgl. Roelcke, 2010, S. 34).

Die drei fachsprachlichen Gliederungsebenen von ISCHREYT (1965) sind von großer Wichtigkeit. Sie beziehen sich auf die folgenden Abstraktionsstufen:

- Wissenschaftssprache – Anwendung ökonomischer und theoretischer Aussagen
- Verkäufersprache – Anwendung beim Produktverkauf
- Werkstattsprache - Anwendung im technischen Umfeld (z.B. Erzeugung). Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die Sprachebene durch die Aneignung einer Vielzahl von Ausdrücken aus der Handwerkersprache geprägt wurde (vgl. Fluck, 1996, S. 21).

Sowie die horizontale, als auch die vertikale, sind nicht ausreichend begrifflich abgegrenzt, da im Laufe der Zeit immer mehr untergeordnete Fachbereiche herausgelöst werden, die die ganze Situation deutlich erschweren. „Die Werkstattsprache im Bereich eines Kernreaktors [oder] in einer Werkzeugmaschinenfabrik [...] unterscheiden sich zwar in anderer Weise, aber mindestens ebenso erheblich wie die wissenschaftlichen und die Verkäufersprachen in denselben Betrieben“ (Ischreyt, 1965, S. 39-40). Demzufolge stellte er seine eigene Schichtung zusammen, in der er die Verwendung von ungünstigen Bezeichnungen vermied. HOFFMANN entschied sich lieber für Buchstaben von A bis E, die an sich selbst nichts aussagen und beschrieb sie daher adäquat. Jedes Schriftzeichen hat seine eigene, unterscheidende Charakterzüge, die nach den „Kriterien [der] Abstraktionsstufe, [der] ä-

berer Sprachform, [dem] Milieu und [den] Teilnehmern an der Kommunikation“ (1976, S. 65) gewählt wurden.

„A. Sprache der theoretischen Grundlagenwissenschaften

B. Sprache der experimentellen Wissenschaften

C. Sprache der angewandten Wissenschaften und Technik

D. Sprache der materiellen Produktion

E. Sprache der Konsumtion“ (1987, S. 36).

Man darf auch nicht unerwähnt lassen, dass sich jegliche Fachsprachen unter bestimmten Umständen auf alle genannten Schichten beziehen können, denn „das Schema lässt sich [...] auf andere Kommunikationsbereiche sinngemäß übertragen“ (Hoffmann, 1987, S. 67). HOFFMANN stellt beiläufig ein sehr passendes Beispiel dar, das verdeutlicht, wie dies in die Praxis umgesetzt werden kann, und zwar: „der Mediziner „übersetzt“ dem Patienten seine Diagnose aus Schicht C in Schicht D“ (1987, S. 67). Wobei das Symbol C folgendes verbirgt: „hohe Abstraktionsstufe; natürliche Sprache mit einem sehr hohen Anteil an Fachterminologie und einer streng determinierten Syntax; angewandte Wissenschaften und Technik; Wissenschaftler →←wissenschaftliche und technische Leiter [...]“ (1987, S. 66). Um die Botschaft jedoch verständlich vermitteln zu können, muss der Sprecher einen niedrigeren Fachlichkeitsgrad verwenden, da der Kommunikationspartner (Laie) nicht dieselben Fachkenntnisse besitzen muss, wie der beispielgebende Satz andeutet. Doch es heißt nicht, dass man die Fachterminologie völlig auslassen soll, dies könnte nämlich zu Kommunikationsschwierigkeiten und Missverständnissen führen.

1.2 Merkmale der Fachsprache

Die Fachsprache weist einerseits auf spezifische funktionale Eigenschaften, andererseits auf linguistische und kommunikative Merkmale hin, die die Fachsprache zur Fachsprache machen. Dadurch wird eine schnelle und zweckmäßige Kommunikation zwischen den Fachleuten ermöglicht. Hierbei sei es noch zu erwähnen, dass die Textgestaltung der Fachtexte hinsichtlich der sprachlichen Ebenen einen beträchtlichen Unterschied im Vergleich zu den Nichtfachbezogenen ausmacht. Es handelt sich vorwiegend um die Verwendung von eindeutigen, expliziten und präzisen Ausdrucksmitteln im allgemeinfachlichen Sprachge-

brauch. Einschließlich eines übersichtlichen und strukturierten Satzbaus, dank dem der Sinn des Textes nur leicht erfassen werden kann.

1.2.1 Funktionale Eigenschaften der Fachsprache

Die funktionalen Eigenschaften unterscheiden sich von einer Sprachwissenschaft zur anderen. ROELCKE führte fünf grundlegende an, denen in der Fachsprachenforschung besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, und zwar: Deutlichkeit, Verständlichkeit, Ökonomie, Anonymität und Identitätsstiftung (vgl. 2010, S.25-27).

1. Deutlichkeit: Dies besagt, dass man einen möglichst genauen Zusammenhang zu den fachbezogenen Objekten und Gegebenheiten, sowie Vorgehensweisen erschaffen soll, wobei man vorwiegend auf den Fachwortschatz großen Wert legt (S. 25).
2. Verständlichkeit: Die Fachsprache erfüllt den Zweck korrekte Fachkenntnisse einem Rezipienten zu vermitteln, vorausgesetzt er verfügt über ein gewisses Vorwissen und fachbezogene Erfahrungen, um das verstehen zu können (S. 25).
3. Ökonomie: Dies bezieht sich auf einen effizienten Sprachgebrauch bei möglichst geringem und minimalen sprachlichen Einsatz und Aufwand, die Fachproblematik ökonomisch und präzise darzustellen (S. 26).
4. Anonymität: Der fachliche Textproduzent sollte nicht im Mittelpunkt stehen, dadurch wird nämlich vermieden, dass der fachbezogene Text emotional oder subjektiv geprägt wird, sodass er sachlich und unbeeinflusst verbleibt (S. 26-27). Dazu wird eine spezifische syntaktische Verwendungsweise eingesetzt, wie „die Substantivierung von Verben oder das nicht-Verwenden von Modalpartikel, die an den Sprecher gebunden sind“ (Patočka, 2011, S. 22).
5. Identitätsstiftung: Beiläufig wurde erwähnt, die Fachsprache sei in bestimmter Art und Weise eine Gruppensprache, die einer Fachgruppe kommunikative Voraussetzungen erstellt, „die für den sprachlichen Bezug auf den betreffenden Kenntnisbereich relevant [sind]“ (2010, S. 27). Unter anderem trägt sie zum Gefühl der Zugehörigkeit zu einer spezifischen Gruppe bei.

1.2.2 Linguistische Merkmale der Fachsprache

Sämtliche morphologische, semantische, lexikalische oder syntaktische Besonderheiten beeinflussen die Textgestaltung der Fachtexte, die sich somit von den Standardtexten unterscheiden. Im Zusammenhang mit dieser Arbeit sollte man sich auf diese Merkmale konzentrieren. Obwohl es nicht möglich ist, auf alle sprachwissenschaftlichen Spezifika detailliert einzugehen, werden die bedeutendsten Mittel der lexikalischen und syntaktischen Charakterzüge der Fachsprache zusammengefasst auflisten.

1.2.2.1 Syntaktische Merkmale der Fachsprache

Im Folgenden stütze man sich auf die Werke von BENEŠ, die den Begriff *Kondensation* häufig in den Mittelpunkt stellen. Die Bezeichnung erläutert die Neigung zur Satzkürzung, um die Gegebenheit möglichst straff und prägnant darzustellen (vgl. 1973, 40). So erlangt man eine „Mitteilung von möglichst viel Informationen in möglichst wenigen Worten“ (Eggers, 1973, S.47). Man darf auch die Infinitivkonstruktionen nicht unerwähnt lassen, die die oben genannte Anonymisierung widerspiegeln, wobei „das Objekt die Subjektrolle [übernimmt]“ (Patočka, 2011, S. 22). Nicht zu vergessen sind die verschiedenartigen Typen der nominalen Ausdruckweisen, die mithilfe der sekundären Präpositionen ergänzt werden, und in den fachsprachlichen Texten die Aufgabe der Aussagepräzision übernehmen als „fein differenzierte lexikalische Mittel“ (Beneš, 1973, S. 44).

Ebenso typisch sind die bedeutungsarmen Verben mit allgemeiner Geltung (wie z.B. erfolgen, darstellen, bilden), die eine grammatische Verbindung zwischen den Sätzen herstellen und „die Rolle eines formelhaften Zeichens für einzelne typische Denkbeziehungen [übernehmen]“ (Beneš, 1966, S. 29). Vorteilhaft sei die Nominalisierung vor allem in der „Reduzierung der Satzgliedkomplexität“ (Roelcke, 2010, S. 83). Zuletzt sollte man die Aufmerksamkeit dem unpersönlichen Passiv widmen, der besonders Wert darauf legt, die wissenschaftlichen Ergebnisse zu präsentieren anstatt den Handlungsträger zu betonen, welches die *Kondensierung* und die Neutralität unterstützt.

Alle der genannten Merkmale sind für die Fachsprache unersetzbare Sprachmittel, die die Ausdrucksökonomie fördern, sowie weitere, wie die Verwendung der Adjektivattribute, unechten Relativsätzen oder verschiedenen Präpositionalgruppen (vgl. Beneš, 1966, S. 30).

1.2.2.2 Lexikalische Merkmale der Fachsprache

Der Fachwortschatz (bzw. Fachwörter) bildet eine wesentliche Grundlage der Fachsprache, anhand dessen sie eigentlich konstruiert ist und die Verständigung zwischen den Fachleuten somit vereinfacht (Roelcke, 2010, S. 47). Da der Fachwortschatz das Gesamtergebnis aller Fachwörter jeglicher Fachgebiete ist, kann man ihn laut ROELCKE in vier Kategorien gliedern, die sich gegenseitig überlappen und in sich fließend übergehen.

Es handelt sich demzufolge um den:

- gesamten Fachtextwortschatz, der sich aus allen fach- und allgemeinsprachlichen Wörtern zusammensetzt
- fächerbezogenen Fachtextwortschatz, der sämtliche Fachausdrücke umfasst
- fachbezogenen Fachtextwortschatz im weiteren Sinne, der solche Fachbegriffe enthält, die man nicht als extrafachlich einteilen kann
- fachbezogenen Fachtextwortschatz im engeren Sinne, der hochspezifische fachinterne Fachwörter beinhaltet, die lediglich nur in dem einen Fachgebiet Anwendung finden (vgl. Roelcke, 2010, S. 56 - 57).

Doch die Fachkommunikation verwendet sowohl bestimmte Fachwörter typisch für einen Tätigkeitsbereich, als auch Begriffe aus dem allgemeinen Fachwortschatz, die man in jedem beliebigen Fachgebiet anwenden kann, dies ist nämlich der Beweis der Überlappung. Trotzdem ist die Wortzugehörigkeit zu den oben genannten Fachwortschatzgruppen meistens fraglich, da sich die Abgrenzungen nicht immer feststellen lassen. Besonders der fachbezogene Wortschatz im engeren Sinne bereichert sich ständig, da sich die Fachgebiete andauernd weiterentwickeln.

2 RECHTSSPRACHE

Die juristische Fachsprache, besser bekannt als Rechtssprache, ist schwer definierbar, so wie es bei dem oben genannten Begriff Fachsprache der Fall war. Darüber hinaus setzen sich viele Sprachwissenschaftler mit der kritischen Frage auseinander, ob die Rechtssprache als eine Fachsprache anzusehen ist, denn HOFFMANN behauptet folgendes: „[die Fachsprache sei] in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“ (1976, S. 53). An dieser Stelle muss man jedoch anmerken, dass die Sprache des Rechts sämtliche Bürger, sowie alle Bereiche des gesellschaftlichen Handels betrifft und sie in einem bestimmten Maße beeinflussen kann.

Die verfassten Vorschriften setzen einen rechtlichen Rahmen für das Handeln aller Bürger fest, den sie einhalten müssen. Die Rechtssprache bezieht sich nicht nur auf die Rechtsexperten (wie Rechtsanwälte, Richter und Gesetzgeber), sondern „erstreckt sich auf alle Bereiche des Lebens und durchdringt alle Fachgebiete“ (Sandrini, 1999, S. 14). Diesbezüglich sollte sie einerseits „so fachgerecht wie nötig, [andererseits] so bürgernah wie möglich“ (Otto, 1982, S. 312) gestaltet sein, da es kein anderes Fachgebiet gibt, welches so stark an die Gesellschaft bezogen ist und im Vergleich zu anderen verständlich sein muss. Ob es sich um die Einreichung eines Scheidungsantrags handelt oder um die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags, umgibt die Rechtsanwendung in einer bestimmten Art und Weise uns alle, die durchschnittlich im Juragebiet gebildeten Bürger.

Trotz den obigen Erläuterungen über die Rolle der Rechtssprache im Alltag geht man laut SANDRINI davon aus, dass die Rechtssprache als eine Fachsprache anerkannt wird. Falls man jedoch die Definition entsprechend präzisieren würde, besonders in der Abgrenzung bezüglich des Kommunikationsbereichs und der Kommunikationsteilnehmer (vgl. 1999, S. 12-14). Infolgedessen ist es möglich, sie in die horizontale und vertikale Schichtung einzuordnen. Was es die horizontale Ebene anbelangt, sei sie als eine Institutionensprache angesehen, hinsichtlich der vertikalen Ebene handelt es sich um eine Wissenschaftssprache.

Sämtliche Sprachäußerungen und Texte sind als juristisch zu betrachten, falls sie entweder in dem Bereich des Rechts benutzt werden oder mittels deren die juristischen Handlungen zustande gebracht werden (vgl. Engberg, 1993, S. 32). Damit stimmt WIESMANN überein, denn sie stellt die Sprache des Rechts „als die Gesamtheit der von Juristen verwend-

ten sprachlichen Mittel“ (2004, S. 22) dar, die vielseitig anwendbar (komplex), präzise und eindeutig sind. Die Behandlung eines juristischen Themas ist dabei nicht der eigentliche Sinn der Rechtstexte, sondern die rechtliche Wirkung, „selbst wenn [der Text] nicht von einem institutionellen Rahmen oder von einem beruflich handelnden Juristen verfasst wird“ (Ballansat-Aebi, 2014, S. 1). Genauer gesagt, können solche Rechtstexte auch von Privatpersonen stammen, das beste Beispiel dafür ist das Testament.

Wie bereits oben erwähnt wurde, richten sich alle Gesetztexte landesweit an jedermann, der diese befolgen und einhalten muss, wobei man als Nichtjurist ohne ein rechtliches Vorwissen, womöglich an Verständnisschwierigkeiten stoßen kann. Dennoch stellt das universelle Rechtsprinzip *Unwissenheit schützt vor Strafe nicht* eine von den Gesetzgebern erwartete Voraussetzung der Rechtskenntnis dar, die von der Pflicht jedoch zu unterscheiden ist. Die Rechtssprache sei jedoch durch den Fachwortschatz und die kompakte Ausdrucksweise erheblich schwieriger zu erfassen (vgl. Khakhar, 1978, S. 39). Deshalb sollte sie laut SANDER „ein fachlich geprägter Teil einer an die Allgemeinheit gerichteten Sprache sein“ (2004, S. 2), um so die Interpretation der Rechtstexte zu erleichtern.

Daraus lässt sich der folgende Verbesserungsvorschlag schließen, der zur möglichen positiven Zusammenarbeit der Bürger mit den Staatsbehörden führen könnte. Wenn man nämlich die Allgemeinverständlichkeit und die fachliche Präzision verbinden würde, wären alle in der Lage, den Textsinn mindestens teilweise zu verstehen (vgl. Stickel, 1984, S. 17).

2.1 Gliederung der Rechtssprache

Erstens lassen sich innerhalb der Rechtssprache sprachliche Besonderheiten unterscheiden. Zweitens kamen im Laufe der Zeit zahlreiche Benennungen der Rechtssprache von den Sprachwissenschaftlern hervor, wie *juristische Sprache*, *Gesetzsprache*, *Gerichtssprache*, *Juristensprache* und *Verwaltungssprache* (Engberg, 1997, S. 35-38). Demzufolge ist es fachlich erforderlich, die Rechtssprache begrifflich zu differenzieren und einzustufen (vgl. Lindroos, 2015, S. 58). Dementsprechend bestand ein Bedarf an einer horizontalen und vertikalen Eingliederung der Sprache des Rechts.

Die Rede ist besonders von den synonym verwendeten Bezeichnungen *Rechtssprache* und *Gesetzsprache*, die kaum von einem Sprachwissenschaftler unterschieden worden sind, da die Begriffe unbewusst verbunden werden. Laut LINDROSS ist es offensichtlich, „denn

Gesetze gelten allgemein als die offenbaren Vertreter eines jeden Rechtssystems und der jeweiligen juristischen Textwelt [...]“ (2015, S. 58). Man kann sie jedoch nicht gleichsetzen, denn die Rechtssprache umfasst den kompletten Sprachgebrauch im Rechtsbereich, die Gesetzesprache setzt man nur bei der Verfassung der gesetzlichen Vorschriften ein (vgl. Lindroos, 2015, S. 58). Daher ist es sinnvoll, die Rechtssprache als ein Oberbegriff zu akzeptieren, der alle oben genannte Benennung umfasst und sich „in mehrere, teils überlappende Subkategorien oder Subsprachen unterteilen lässt“ (Lindroos, 2015, S. 59).

2.1.1 Horizontale Gliederung

Bezüglich der horizontalen Einteilung ist man sich zum großen Teil einig, denn die Rechtstexte werden in einzelne Rechtsbereiche innerhalb einer Rechtsordnung unterteilt, wobei die einzelnen Teildisziplinen entweder dem öffentlichen oder privaten Recht unterliegen. Das Privatrecht stellt die gleichberechtigte Beziehung zwischen den Rechtssubjekten in den Vordergrund, sogar der Staat figuriert in den Rechtsbeziehungen als eine rechtlich gleichgestellte Person. Im Gegensatz dazu steht das Öffentliche Recht, in dem der Bürger dem Staat untergeordnet ist und die Rolle des Organs mit Befehlsgewalt übernimmt (vgl. Gehrig; Hirt, 2011, S. 19-20). Unten sieht man eine anschauliche Darstellung der wichtigsten rechtlichen Gebiete in einer tabellarischen Übersicht (dazu siehe Tab. 1).

Öffentliches Recht	Privatrecht
Strafrecht	Arbeitsrecht
Verfassungsrecht	bürgerliches Recht
Verwaltungsrecht	Handelsrecht
Völkerrecht	internationales Recht

Tabelle 1: Einteilung der Rechtsbereiche in das öffentliche und private Recht (vgl. Gehrig; Hirt, 2011, S. 20-22)

2.1.2 Vertikale Gliederung

Die vertikale Gliederung verfügt nicht über ein allgemein geltendes Gliederungsmodell, welches von allen Sprachwissenschaftlern anerkannt wird. Doch das Sprachschichten-Modell von OTTO (Abb. 2) spielt bei den rechtssprachlichen Untersuchungen eine bedeu-

tende Rolle und dient den weiteren Autoren als theoretische Grundlage, auf der man weitgehend aufbauen kann (vgl. Fuchs-Khakhar, S. 44).

Sie richtet sich insbesondere auf den Grad der Fachlichkeit, der an die Textempfänger stark gebunden ist. Somit entsteht eine Spannweite des Adressatenkreises von fachlich ausgebildeten Rechtsexperten bis zu juristischen Laien. Je niedriger platziert, desto mehr wächst die Allgemeinverständlichkeit und der fachsprachliche Charakter sinkt (vgl. Fuchs-Khakhar, 1987, S. 45), so wie es auf der Abbildung 2. demonstrativ mit einem Pfeil dargestellt wird. Die Behördensprache ist eine Fuge, an der die Fachsprachlichkeit und die Allgemeinverständlichkeit aufeinandertreffen. Dennoch befindet sie sich auf beiden Ebenen, denn obwohl sie einen rechtlichen Inhalt aufweist, ist die Behördensprache für die Laien bestimmt (vgl. Sandrini, 1999, S. 13).



Abbildung 2: Vertikale Gliederung der Rechtssprache (Otto, 1981, S. 51)

GERHARDT hat sich auch um eine vertikale Aufgliederung bemüht, die sich mit dem Sprachschichten-Modell von OTTO in hohem Maße übereinstimmt. Die nicht übersehbare Gemeinsamkeit ist die Reihenfolge, die genauso anhand der sinkenden Fachsprachlichkeit gebildet wurde. Dabei würde man die letzte Gruppe zu den „Sonstigen“ zuordnen würde, da die Medien die Rechtstexte vereinfachen und ins laienverständliche übersetzen.

1. „die Sprache des Gesetzgebers,
2. die Sprache der Gerichte,
3. die Sprache der Wissenschaft,
4. die Sprache der Anwälte und
5. die Sprache der Medien“ (Fuchs-Khakhar, 1987, S. 46).

FUCHS-KHAKHAR präsentiert eine vereinfachte Gliederung mit nur drei Ebenen, die sich gegenseitig überlappen. Eine fachspezifische Prägung bis zur allgemeinsprachlichen:

- „Rechtsetzung: Gesetzesprache und andere instruktionelle Texte (Verträge, usw.)
- Rechtswesen: Rechtspflege- und Rechtsanwendung (Urteile, Aussagen, Gutachten, Klageschriften), Rechtswissenschaft (Monographien, Aufsätze)
- Verwaltung: Behördensprache und institutioneller Schriftverkehr“ (1987, S. 12-13).

Über die vertikale Aufteilung herrscht stets keine Einigkeit, es gibt viele verschiedene Ansichten, ob die von FUCHS-KHAKHAR oder GERHARDT. Beide Autoren haben jedoch etwas gemeinsam, sie stimmen sich mit dem Gliederungsmodell von OTTO überein, auf das sie in ihrer Einteilung zurückgreifen. Die Rechtssprache ist in unserem Alltag eingebettet und regelt das gesellschaftliche Zusammenleben, daher sollte die vertikale Einordnung möglichst spezifisch nach dem Verwendungsbereich aufgeteilt sein (so wie die von OTTO), damit die Ebenen entsprechend unterschieden werden. Da man beispielsweise die Mediensprache (Gerhardt) nicht unbedingt in die Verwaltungssprache (Fuchs-Khakhhar) eingliedern kann, verlangt sie ihre eigene Kategorie (siehe Gerhardt).

2.2 Merkmale der Rechtssprache

Sowohl die funktionalen, als auch die linguistischen Merkmale der Fachsprache, die näher in dem Kapitel 1.2 beschrieben worden sind, entsprechen maßgeblich der Sprache des Rechts. Daher wird im Folgenden nur auf bestimmte Besonderheiten der Rechtssprache eingegangen und auf mögliche Unterschiede zwischen diesen hingewiesen.

2.2.1 Funktionale Merkmale der Rechtssprache

Die Deutlichkeit, Verständlichkeit, Ökonomie, Anonymität und Identitätsstiftung sind für die Fachsprache genauso charakteristisch wie für die Rechtssprache, obwohl die Verständlichkeit oft bestritten wird und Gegenstand zahlreicher sprachwissenschaftlicher Untersuchungen ist. Nach ROELCKE trifft die Verständlichkeit der Fachsprache jedoch zu, vorausgesetzt der fachliche Personenkreis verfügt über ein gewisses Grundwissen. Bei der Rechtssprache ist es nicht für alle Bürger pflichtgemäß, das Gesetzbuch vollständig zu verstehen. Falls er einen Rechtsbeistand benötigen würde, würde dieser von einem Rechtsexperten geleistet werden, der den verlangten juristischen Wissensrahmen besitzt. Ein Fi-

nanzberater würde auch keinen fachlichen Überblick von seinem Kunden verlangen, denn dafür ist er ja da, diese Nichtfachleute zu beratschlagen. Dabei bilden weitere Fachbereiche wie Medizin oder Wissenschaft keine Ausnahme.

Im Weiteren werden spezifische funktionale Besonderheiten der Rechtssprache vorgestellt.

SANDRINI stellt grundlegende Punkte dar, die vorwiegend nur der Rechtssprache entsprechen und sie von den anderen Fachsprachen unterscheiden:

- „präskriptiver Charakter
- Transdisziplinarität
- Adressatenpluralität
- Pluralität von unabhängigen Kommunikationszusammenhängen“

(Sandrini, 1999, S. 14).

Dem Gesetz vorschreibender Charakter der Rechtssprache spielt unter den Merkmalen eine bedeutende Rolle, denn er verschafft die rechtliche Wirkung der Rechtstexte, die für alle Mitglieder der Gemeinschaft verbindlich sind und den gesetzlichen Rahmen der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten bestimmt.

Die Transdisziplinarität lässt sich mit anderen Worten als eine fächerübergreifende Eigenschaft bezeichnen, die mehrere Fachbereiche betrifft (wie die nichtfachliche Gesellschaft). Dieses hängt mit der Adressatenpluralität zusammen, wobei sich die rechtssprachlichen Vorschriften auf alle Bürger richten, ob es Rechtsexperten oder rechtliche Laien sind, ist von unwesentlicher Bedeutung, die Gesetze müssen von allen eingehalten werden.

Die Pluralität von unabhängigen Kommunikationszusammenhängen, bezieht sich auf die vielseitige Anwendung der Rechtssprache. Mithilfe der rechtlichen Fachsprache können verschiedene Rechtstexte aus unterschiedlichen Rechtsgebieten verfasst werden, z. B. das Strafrecht oder Arbeitsrecht. Sie unterscheiden sich zwar im Inhalt, aber nicht in der Verfassungsweise. Diese entspricht nämlich den allgemeingültigen Merkmalen der Rechtssprache (vgl. Sandrini, 1999, S. 13-14).

Laut BUSSE könnte man die Intertextualität zu der obigen Auflistung hinzufügen. Sie stellt „eine Intertextbeziehung zwischen einem Rechtsnormtext und einem anderen“ (Blankenagel und Co., 2004, S. 101), sowie zwischen den Rechtsbegriffen her. Da sämtliche Gesetzmäßigkeiten einen Bezug zu hierarchisch höherrangiertem Recht aufweisen. Wenn die intertextuelle Beziehung der Rechtsbegriffe nicht explizit ausgedrückt wird, dann beziehen

sie sich nicht nur auf einen einzigen Gesetztext, sondern umfassen eine Vielzahl anderer, wie etwa das Wort *Gesellschaft mit beschränkter Haftung*, welches in dem Handelsgesetzbuch behandelt und ausgelegt wird, aber trotzdem im Betriebsverfassungsgesetz vorkommt. Wenn die Bedeutung des Begriffs erläutert werden soll, so ist dies nicht machbar ohne die Bezugnahme auf den komplexen rechtlichen Wissensrahmen der *Kapitalgesellschaften* des Handelsgesetzbuchs (vgl. Busse, 1998, S. 17).

2.2.2 Linguistische Merkmale der Rechtssprache

Zusammenfassend stellt FUCHS-KHAKHAR die Rechtssprache aus der linguistischen Sicht folgend dar: die Sprache des Rechts habe „eine terminologisierte Lexik, benutze bestimmte syntaktische Mittel, eine kompakte Ausdruckweise und bestimmte stilistische Formen“ (1987, S. 39). Zudem prägt die Rechtssprache die Tendenz zur Satzkürzung und Objektivität, denn man strebt nach Verallgemeinerung der Einzelfälle, damit sie den universellen Rechtsnormen entsprechen. Erst danach werden sie individuell bewertet (vgl. 1987, S. 10). Die Nichtjuristen, die in die rechtliche Kommunikation in manchen Fällen einbezogen werden, können die Fachsprache des Rechtslebens jedoch als eine Art Geheimsprache betrachten, die sie nicht entschlüsseln können (vgl. Fuchs-Khakhar, 1989, S. 10).

2.2.2.1 Syntaktische Merkmale der Rechtssprache

Mithilfe der Nominalisierung und Substantivierung (dazu mehr im Kapitel 3) lassen sich die juristischen Texte prägnant, objektiv und allgemein gestalten, so wie in der Fachsprache, wodurch wiederum komplizierte und verschachtelte Sätze entstehen können. Der Nominalstil stellt den Prozess in den Vordergrund, wobei die Tat und der Täter außer Acht gelassen werden. Zudem werden Passivformen und Funktionsverbgefüge benutzt, die den Vorgang ebenso in den Mittelpunkt und das handelnde Subjekt in den Hintergrund stellen, so bekommt man ein verallgemeinerndes Urteil (vgl. Sander, 2004, S. 6-8).

Die Textökonomie spiegelt sich auch in der Satzstruktur wider, wobei der Zusammenhang zwischen den einzelnen Satzteilen meistens fehlt. Sie beziehen sich nicht an konkrete Tatbestände, sondern verbleiben verallgemeinerungsfähig (vgl. Kirchhof, 1987, S. 18). Anstatt der Formulierungen *wie oben erwähnt wurde*, wird der Gesetzteil direkt zitiert. Hierbei kann man zwar keine Spur von Kohäsion finden, aber einer Intertextualität, die die Rechtstexte miteinander vernetzt. Je höher der Informationsumfang der Nebensätze ist, desto we-

niger blickt man durch, denn dies neigt zur Verschachtelung und zum Bedarf der Kenntnis des Bezugssystems (vgl. Fuchs-Khakhar, 1987, S. 42).

Die Rechtssprache tendiert vorwiegend zu zusammengesetzten Substantiven. Der Grund dafür ist laut OKSAAR ihre besondere Funktion im Satz. Die Substantivkomposita sind einer der Gegenstände dieser Bachelorarbeit und es wird auf diese im Kapitel 3 detailliert eingegangen. Besonders die Nominalkomposita sind für die Wiedergabe der rechtlichen Sachverhalte geeignet, da sie in erster Linie das Handlungsergebnis hervorheben, und den Kerngedanken nur mit einem Wort/Kompositum zur Ausdruck bringen können (vgl. 1967, S. 111). Zudem tragen sie in hohem Maße zu der Satzkürzung bei.

2.2.2.2 Lexikalische Merkmale der Rechtssprache

Die Rechtssprache als fachinternes Arbeitsinstrument für Rechtsexperten gebraucht insbesondere den Fachwortschatz, den die Fachleute untereinander benutzen. Der rechtssprachliche Wortschatz ist in einer Art und Weise spezifisch, denn „viele Fachtermini sind so tief in der Gemeinsprache verankert, dass Laien sie als ursprünglichen und beständigen Teil des gemeinsprachlichen Wortschatzes wahrnehmen“ (Sobolew, 2013, S. 164). Die Rechtssprache bedient sich an Begriffen des allgemeinen Sprachgebrauchs, und konkretisiert sie entsprechend (vgl. Sander, 2004, S. 2). Dieses hängt mit der Problematik zusammen, dass einige juristische Fachausdrücke ihre Anwendung in der Gemeinsprache finden können. In einer abweichenden Begriffsbedeutung (vgl. Ballansat-Aebi, 2004, S. 2), wie z.B. der Ausdruck *Leihe* wird rechtlich nach dem BGB als Verpflichtung des Verleihers die Nutzung einer Sache kostenfrei dem Entleiher zur Verfügung zu stellen (vgl. §598) dargestellt, während es in der Umgangssprache entweder als Leihe eines Gegenstands gegen Entgelt oder als Leihe unter Bekannten verwendet wird. Dies wird im juristischen Kontext als Sachdarlehen und Vermietung verstanden.

Die Sprache des Rechts bedient sich auch den bestimmten Redewendungen (z. B. *die Sache ist abgeschlossen*). Zudem ist sie von Fremdwörtern (bzw. lateinischen Begriffen) geprägt, obwohl man versucht sie zu verdeutschen. Laut FUCHS-KHAKHAR erhöhen sie nämlich die Unverständlichkeit, andererseits bereichern sie aber auch den Wortschatz (vgl. 1989, S. 10-11). Auf den Gebrauch von übersetzten Fremdwörtern wird in der Rechtssprache Wert gelegt, obwohl die fremden Begriffe in dem Alltagsverkehr üblicher sind (vgl. 1989, S. 40) (z.B. anstatt Definition, benutzt man in der Rechtssprache Begriffsbestimmung).

3 SUBSTANTIVKOMPOSITA

Sämtliche vorhandenen Beispiele wurden aus dem Korpus entnommen.

Durch die Zusammensetzung von zwei oder mehreren freien Morphemen entstehen die sog. Komposita (vgl. Lohde, 2006, S. 35). Die Substantivkomposita¹ werden mit zumindest einem substantivischen Grundmorphem gebildet, welcher das Genus und die Wortart des gesamten Kompositums bestimmt (z.B. die Arbeit + der Geber = der Arbeitgeber). FLEISCHER und BARZ sind einer ähnlichen Ansicht, sie behaupten die Zusammensetzungen seien aus zwei wortfähigen sprachlichen Einheiten gebildet (vgl. 2012, S. 84). Hierbei muss jedoch bemerkt werden, dass mittlerweile bis zu sechsgliedrige Komposita (bzw. Nominalkomposita) vorkommen können. So könnte man annehmen, sie seien aus mehr als nur zwei sprachlichen Einheiten zusammengefügt, dennoch weisen solche komplexe Zusammensetzungen auf eine zweigliedrige Struktur hin, auf der sie aufbauen (vgl. Ziegler, 2016, S. 2), wie man es an dem folgenden Beispiel erkennen kann: Schicht + Arbeitnehmer = *Schichtarbeiter*. Daraus lässt sich schließen, dass sich die Komposita in einen Erstglied, der durch verschiedene Wortarten besetzt werden kann und in einen Zweitglied teilen, der nur auf Stämme oder Konfixe beschränkt ist (vgl. Fleischer; Barz, 2012, S. 84). Als Beispiele sollen hier *Arbeitszeit*, *Euro-Bargeld* oder *Mikrosimulationsmodell* dienen, in denen ein Wortstamm mit einem Stamm oder Konfix gebunden ist.

Der allgemeinsprachliche, sowohl fachliche Wortschatz wird kontinuierlich erweitert, da nämlich durchgehend neue Fachgebiete erforscht werden. Somit fordern die neuerforschten Phänomene oder Theorien eigene Benennungen, die in erster Linie durch die Substantivkomposita gebildet werden, denn „durch zusammengesetzte Wörter, vorwiegend Substantive, [kann] ein Begriff genauer qualifiziert werden“ (Fuchs-Khakhar, 1989, S. 8). Andererseits tendiert die Fachsprache (bzw. Rechtssprache) zur Substantivierung, die zu der geforderten Sprachökonomie führt. Demzufolge spielen die Substantivkomposita in der Rechtssprache eine außerordentliche Rolle. Ihre unermesslich breite Modellvielfalt und die Möglichkeit, die Anzahl der Kompositionsglieder beliebig zu erweitern (vgl. Ziegler, 2016, S. 3), macht sie zu einem der wichtigsten Bestandteile des deutschen Wortschatzes, wobei der

¹ Die Ausdrücke *Substantivkompositum*, *Nominalkompositum* und *substantivische Zusammensetzung* stehen für ein Kompositum mit einem substantivischen Erstglied und werden in diesem Zusammenhang als Synonyme betrachtet.

Anteil der Substantivkomposita etwa 65% beträgt (vgl. Wellmann, 1991, zit. nach Kauranen; Oikarinen, 1999, S. 7).

3.1 Fugenelement

Ein weiterer Punkt, auf den beiläufig eingegangen wird, ist das Fugenelement. Mithilfe von diesem Wortbildungselement wird nämlich das komplette Kompositum verbunden und zusammengesetzt (vgl. Kessel; Reimann, 2012, S. 102). Dazu werden ein bis drei Schriftzeichen verwendet, die entsprechend zwischen die Kompositionsteile eingebettet werden. Im weiteren Sinne dienen die Kompositionsfugen zur Vereinfachung der Aussprache.

LOHDE ist der Meinung, die Fugenelemente stellen aus der sprachlich-geschichtlichen Perspektive Flexionsmorpheme dar (vgl. 2006, S. 22), „die entsprechende grammatische Funktionen erfüllen, wie die Genitivmarkierung“ (2006, S. 22). Das lässt sich an diesen Beispielen erkennen: Betrieb des Verkehrs = *Verkehrsbetrieb* und Regierung des Bundes = *Bundesregierung*. Es kommen jedoch Zusammensetzungen vor, die keine Kompositionsfugen benötigen (wie z.B. *Ruhepause*, *Arbeitgeber*, *Nachtzeit*, *Personalrat*). MEIBAUER behauptet dagegen, die Fugenelemente lassen sich nur teilweise von den Flexionselementen ableiten. Dieses belegt er anhand von Beispielen, in denen nachgewiesen wird, dass die Kasusmarkierung nicht immer zutrifft (vgl. 2007, S. 50-51).

Darüber hinaus lässt sich eine Menge der Kompositionsfugen bei den Substantivkomposita feststellen. Laut LOHDE handelt es sich um die folgenden Fugenelemente, die sich unterscheiden lassen: -(e)s- (*Arbeitszeit*, *Haushaltsrecht*), -(e)n- (*Nachrichtenagentur*, *Straßenverkehr*), -er- (*Kalendermonat*) und -ens- (*Mindestdauer*). Die Fugen sind nach ihrer Frequenz aufgelistet, somit findet man die Substantivkomposita mit der Kompositionsfuge -(e)s- am häufigsten. (vgl. 2006, S. 23 - 26)

3.2 Kompositionstypen

Die Zusammensetzungen unterliegen aus dem semantischen Gesichtspunkt entweder den Determinativkomposita oder den Kopulativkomposita, die in dieser Bachelorarbeit nur am Rande behandelt werden. Grundsätzlich besteht zwischen den Kompositionstypen der Hauptunterschied in dem Verhältnis zwischen den beiden Kompositionsgliedern.

3.2.1 Determinativkomposita

Die häufiger benutzte Zusammensetzungsform sind die Determinativkomposita, in denen „das Erstglied (Bestimmungswort) das Zweitglied (Grundwort) näher bestimmt“ (Lohde, 2006, S. 36). Die Beispiele dafür sind folgend: *Schichtarbeit*, *Ruhezeit* oder *Tarifvertrag* z.B. unter dem Begriff *Schichtarbeit* versteht man Arbeit in Schichten. Das Bestimmungswort lässt sich jedoch beliebig besetzen, wie in diesen Fällen kann man das Wort *Schicht* durch *Nachtarbeit* oder *Produktionsarbeit* ersetzen. Zugleich werden die Substantivzusammensetzungen laut LOHDE überwiegend anhand dieser Kompositionsart gebildet (vgl. 2006, S. 63). Weiterhin ist für die Kompositumsteile das untergeordnete Verhältnis charakteristisch (vgl. Kessel; Reimann, 2012, S. 85), wobei die Reihenfolge der sprachlichen Einheiten eingehalten werden muss (vgl. Fleischer; Barz, 2012, S. 127). Zum Beispiel während der Ausdruck *Zeitarbeit* eine Art der Beschäftigungsform ist, versteht man unter dem Begriff *Arbeitszeit* festen Zeitraum für eine bestimmte Arbeitstätigkeit. Aus diesem Beispiel wird nämlich deutlich, dass die Bedeutung des Wortes falsch aufgefasst werden kann.

Außerdem werden die Possessivkomposita laut FLEISCHER und BARZ, sowie laut LOHDE als eine Variante der Determinativkomposita betrachtet, obwohl sie einige Autoren getrennt einteilen. Die Possessivkomposita stellen eine Person in den Mittelpunkt, wobei sie diese näher beschreiben (z. B. *Arbeitnehmer* und *Arbeitgeber*), gelegentlich handelt es sich auch um Tiere oder Pflanzen (vgl. Lohde, 2006, S. 38).

3.2.2 Kopulativkomposita

Der Gebrauch dieser Kompositionsart kommt viel weniger vor, und im Gegenteil zu den Determinativkomposita stehen die Wortglieder in einer nebengeordneten Stellung. Somit macht besonders die Gleichwertigkeit der Kompositionsteile den Unterschied aus. Demnach müssen die Wörter aus der gleichen Wortart stammen. Bei den Substantivkomposita sind beide Glieder Substantive (vgl. Fleischer; Barz, 2012, S. 150) und obwohl sich die Reihenfolge theoretisch ändern lässt, wird es kaum in der Praxis angewendet, denn sie werden in einer festen Aufeinanderfolge lexikalisch fixiert.

3.3 Grundtypen der Substantivkomposition

Dieses Unterkapitel ist den nominalen Kompositionstypen gewidmet. Insgesamt zählt die deutsche Grammatik zehn Wortarten, und zwar: Substantiv, Verb, Adjektiv, Adverb, Pro-

nomen, Präposition, Konjunktion, Numerale, Artikel und Interjektion (vgl. Kessel; Reimann, 2012, S. 64-66), wobei die Substantive mit allen genannten Zusammensetzungen bilden können. Diese Arbeit beschränkt sich dabei auf die drei wesentlichen substantivischen Grundwortbildungen, d.h. „Substantiv + S, Adjektiv + S und Verb + S“ (Meibauer, 2007, S. 48). Überdies wird ein spezifischer Kompositionstyp vorgestellt, die nominale Bindestrichkomposition, die besonders für die Fachsprache von Wichtigkeit ist. Die restlichen Kompositionstypen werden in dem praktischen Teil nebenbei erwähnt.

3.3.1 Substantiv + Substantiv

Das Substantiv + Substantiv Strukturmuster setzt sich aus einem substantivischen Erstglied, sowie einem substantivischen Zweitglied zusammen. Die S+S Kompositionsart gilt als das abwechslungsreichste Wortbildungsprodukt, denn etwa 80% der Nominalkomposita entstehen anhand dieses Musters (vgl. Wellmann, 1995, zit. nach Lohde, 2006, S. 63).

Dieser Kompositionstyp verfügt über vielfache Bildungsmöglichkeiten, die Grundlage hierfür bilden FLEISCHER und BARZ. Angesichts dieser Untersuchungen lässt sich zusammenfassend schließen, dass entweder das substantivische Erst- oder Zweitglied (bzw. beide Glieder) „ein Simplex², ein Kompositum, ein Derivat, ein substantiviertes Adjektiv, ein Präfix- oder Suffixderivat“ ist (2012, S. 136-7). Zudem kommen besonders zweitgliedrige Nominalkomposita vor, wobei man im Laufe der Zeit immer mehr auf mehrgliedrige substantivische Komposita stößt, die den gegebenen Begriff noch detaillierter beschreiben.

3.3.2 Adjektiv + Substantiv

Die Adjektiv-Substantiv-Komposition hat einen viel geringeren Anteil im Vergleich zu dem S+S Substantivmuster, er liegt bei weniger als 10% (vgl. Wellmann, 1998, zit. nach Fleischer; Barz, 2012, S. 152). Die Kombination des adjektivischen Erstglieds mit einem substantivischen Zweitglied hat einerseits weniger Bildungsvarianten, andererseits ist sie morphologisch und semantisch wesentlich mehr eingengt. Damit begründet sich der niedrige Beitrag an der deutschen Wortbildung. Zur Schaffung werden ein- bis zweisilbige Ad-

² Vgl. DUDEN: Simplex ist ein einfaches Lexem, welches weder zusammengefasst noch abgeleitet wurde.
URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Simplex>

jektive verwendet, die zum einen als Simplizia oder zum anderen als Adjektivderivate vorkommen können (vgl. Lohde, 2006, S. 69).

Man kann zwei Hauptkategorien der Adj+S Komposita erkennen, und zwar: das Bestimmungsadjektiv (meistens Eigenschaften), welches das Substantiv näher beschreibt oder die Superlativform eines Adjektivs, welche die Bedeutung des Nomens intensiviert oder mindert (vgl. Fleischer; Barz, 2012, S. 152-158).

3.3.3 Verb + Substantiv

Die Verwendung des verbalen Erstglieds zusammen mit einem Substantiv gleicht sich etwa dem Anteil des Adj + S Strukturmusters. Man bevorzugt insbesondere Verbstämme, allerdings kommen auch infinite und finite Verbformen vor (Fleischer; Barz, 2012, S. 161-2).

Bezüglich des Verbstamms stoßen wir auf ein unscheinbares Problem der Erkennung, denn die substantivischen Erstglieder sind von den verbalen nicht immer leicht zu unterscheiden. Die Begründung dafür ist laut LOHDE, dass die „verbalen und substantivischen Bestimmungswörter oftmals formal identisch“ sind (2006, S. 73). Dies hängt mit der Substantivierung der Verben zusammen, wobei die deverbalen Substantive die syntaktischen Funktionen des herkömmlichen Substantivs übernehmen. In einigen Fällen kann in einem Kompositum zugleich ein verbaler und ein substantivischer Erstkonstituent vorliegen, dann kommt es zu einer sog. morphologischen Doppelmotivation (vgl. Fleischer; Barz, 2012, S. 160), wie es das folgende Beispiel veranschaulicht: *Arbeitszeit* - Zeit zur Arbeit (Verbstamm) und Zeit der Arbeit (Substantiv). Letztendlich hängt es von der Situation und dem Sprecher/Verfasser ab, wie das Kompositum verstanden wird.

3.3.4 Substantivkompositum mit Bindestrich

Zur Satzkürzung und Eliminierung der Wortwiederholung werden zwischen den Kompositionsteilen Bindestriche benutzt, wobei sie mit der Konjunktion *und*, bzw. *oder* ergänzt werden können, wie etwa *Nacht- und Schichtarbeiter* oder *Betriebs- oder Personalrat*. Die Benutzung der substantivischen Bindestrichkomposition lässt sich in zwei Gruppen einteilen. Entweder figuriert der Bindestrich als ein Kompositumsteil (z.B. *Offshore-Tätigkeiten*) oder als ein grafisches Element, welches mit oder ohne ein Fugenelement erscheinen kann (z.B. *Sonn- und Feiertagsruhe*) (vgl. Fleischer; Barz, 2012, S. 128-129).

4 RECHTSÜBERSETZUNG

Die Übersetzung von Rechtstexten ist spezifisch, zumal man andere Regelungen befolgt als bei anderen fachlichen Texten (vgl. Kjaer, 1999, zit. nach Wiesmann, 2004, S. 2). Aufgrund dessen schenkt die Translationswissenschaft der Rechtsübersetzung immer größere Aufmerksamkeit. Dabei verlagert sich der Schwerpunkt besonders auf die Rechtstermini, die als Hauptinformationsträger, meistens den ganzen umfassenden Begriff in ein Wort hineinquetschen (vgl. Griebel, 2013, S. 195) und somit Übersetzungshürden darstellen.

Die Zielsetzung der Rechtsübersetzung ist eine eindeutige, unbeeinflusste und vollständige Informationsübermittlung eines Ausgangstextes in einen Zieltext (vgl. Stolze, 1999, zit. nach Griebel, 2013, S. 196). In Anlehnung an SCHMIDT-KÖNIG sollte die Ausgangssprache schließlich so übersetzt werden, dass sie in der Zielsprache so lautet, als wäre sie ursprünglich so formuliert gewesen (vgl. 2005, S. 133). Dabei wird der größte Wert auf die Erhaltung der Rechtssicherheit und Rechtswirkung gelegt. Zudem muss man sich der Erkenntnis bewusst sein, dass es sich mittels der Übersetzung nicht nur um einen rechtlichen Sprachwechsel handelt, sondern eher um einen Rechtssystemwechsel, indem der juristische Wissensrahmen der Textadressaten erforderlich ist. Falls der Übersetzer nicht über die notwendigen Rechtskenntnisse desjenigen Landes verfügt, kann eine irrtümliche Begriffsübertragung stattfinden (vgl. Schmidt-König, 2005, S. 114). Im Gegenteil zu den objektiven Bereichen, z. B., [...] in der Medizin sind die Inhalte der Übersetzung in allen Ländern der Welt identisch und brauchen lediglich in einer anderen Sprache ausgedrückt werden“ (Schmidt-König, 2005, S. 115). Somit kann man die medizinische Fachsprache als eine einheitliche internationale Medizinsprache betrachten, die es in der Rechtssprache nicht gibt. Einerseits wegen „der Systemgebundenheit der Rechtssprache“, andererseits wegen der Strukturunterschiede zwischen dem Ausgang- und dem Zielrechtssystem, lässt sich keine allgemeingültige Rechtssprache schaffen (ebd.).

4.1 Übersetzung der juristischen Terminologie

In dem Korpus wurden lediglich Rechtsbegriffe analysiert, daher widmen sich die folgenden Unterkapitel (d.h. 4.2) ausschließlich der Übersetzung der juristischen Terminologie.

Die eigentliche Herausforderung der Übersetzer der rechtlichen Terminologie besteht in der Suche nach einem formal und inhaltlich identischen Begriff. Genauer gesagt Äquiva-

lent (mehr zum Begriff Äquivalenz im Kapitel 4.2), welcher dem Kontext und dem Sprachumfeld der Zielrechtsordnung entspricht (vgl. Bonath, 2009, S. 11). Dennoch können wir nicht jederzeit zwischen den Rechtsbegriffen unterschiedlicher Rechtssprachen eine bedeutungsgleiche Bezeichnungen entdecken (vgl. Pommer, 2006, zit. nach Szmidt, 2011, S. 33). Die rechtliche Terminologie setzt sich nämlich aus geschichtlich überlieferten Begriffen aus verschiedenen Rechtsordnungen zusammen, die aus unterschiedlichen Kulturumfeldern stammen, sodass eine vollständige Äquivalenz der Terminologien unmöglich wäre (vgl. Pommer, 2006, zit. nach Edelmann, 2012, S. 191). So sind die Rechtsübersetzer häufig dazu veranlasst, dass sie auf Ersatzlösungen, wie Umschreibungen oder Lehnübersetzungen, zurückgreifen müssen (vgl. Bonath, 2009, S. 11).

4.2 Äquivalenzbegriff

Die Äquivalenz ist ein Grundbegriff der Übersetzungswissenschaft, die ein Übersetzungsverhältnis zwischen einer Ausgangs- und Zielsprache darstellt. Laut KOLLER sollte man diesbezüglich davon ausgehen, dass der ZS-Äquivalenzbegriff einem Bezugsrahmen zugrunde liegt und in Hinsicht auf das AS-Äquivalent „in einer durch Angabe des Bezugsrahmens spezifizierten Äquivalenzrelation steht“. Dies wird besonders durch die Übersetzungsbeziehung zwischen den lexikalischen Einheiten zweier Sprachen deutlich (vgl. 2011, S. 218). An dieser Stelle muss jedoch erwähnt werden, dass für die Übersetzungsäquivalenz nicht die Gleichwertigkeit einzelner Textkonstituenten maßgeblich ist, sondern der Sinn des Gesamttextes (vgl. Wiktorowicz, 1997, S. 174). WIKTOROWICZ behauptet nämlich, dass die „Äquivalenzleistung einzelner Textkonstituenten erst im Rahmen des Textganzen richtig gesehen wird“ (1997, S.174).

Angesichts dessen wurden von KOLLER fünf Bezugsrahmen bestimmt, die sich auf die Äquivalenzarten konzentrieren. Es handelt sich um die *denotative*, *konnotative*, *textnormative*, *pragmatische* und *formal-ästhetische Äquivalenz* (2011, S. 219). Im Rahmen dieser Bachelorarbeit wird rein auf die denotative Äquivalenz eingegangen, die für die Übersetzung der juristischen Terminologie eine zentrale Rolle spielt.

4.2.1 Denotative Äquivalenz

Im Mittelpunkt dieses Äquivalenztyps steht die Lexik. Die Wortschatzerweiterung aller Sprachen ist äußerst schöpferisch, damit sie sich gemäß den verändernden rechtlichen Erfordernissen und Zwecken anpassen können (vgl. Koller, 2011, S. 230-231).

Im Prinzip geht es darum, die infrage kommenden Äquivalenzverhältnisse zwischen der AS und der ZS zu beschreiben. Folglich dazu unterteilt sich die denotative Äquivalenz in fünf Entsprechungstypen:

- bei der Eins-zu-eins Entsprechung (ein AS-Ausdruck → ein ZS-Ausdruck) können Synonyme vorkommen, die Übersetzungsprobleme auftreten lassen,
- bei der Eins-zu-viele Entsprechung (ein AS-Ausdruck → mehrere ZS-Ausdrücke) lässt sich bei der Auswahl der adäquaten Entsprechung aus dem Textzusammenhang schlussfolgern, welche die richtige ist,
- bei der Viele-zu-eins-Entsprechung (mehrere AS-Ausdrücke → ein ZS-Ausdruck) lässt sich mithilfe der Zusammensetzungen, attributive Adjektive usw. das ZS-Äquivalent spezifizieren,
- bei der Eins-zu-Null Entsprechung (ein AS-Ausdruck → kein ZS-Ausdruck) werden „Lücken im lexikalischen System der ZS“ dargestellt, die der Übersetzer mittels der Ersatzlösungen in der Zielsprache ausfüllen muss,
- bei der Eins-zu-Teil Entsprechung (ein AS-Ausdruck → ein Teil des ZS-Ausdrucks) hat der Übersetzer die Möglichkeit, die Feinheiten sprachlich zu erfassen (vgl. Koller, 2011, S. 230 – 235).

4.2.1.1 Ersatzlösungen der Übersetzung der äquivalentlosen Terminologie

Hinsichtlich der Eins-zu-Null Entsprechung müssen die Übersetzungsfälle auf eine andere Art und Weise gelöst werden. KOLLER stellt diesbezüglich vier Übersetzungsmethoden vor, die es versuchen, ein funktionales Äquivalent in der Zielsprache zu schaffen.

1. Mithilfe der Übernahme des ausgangssprachlichen Begriffes in die Zielsprache (bedeutungsgleich) als Fremd- oder Lehnwort,
2. mithilfe der Lehnübersetzung, d.h. eine wortwörtliche Übersetzung eines ausgangssprachlichen Begriffes in eine Zielsprache,

3. mithilfe der Adaptation, das bedeutet in der Zielsprache wird ein Ausdruck gebraucht, der mit dem nächst liegenden ausgangssprachlichen Begriff möglichst übereinstimmt,
4. mithilfe der kommentierenden Umschreibung des ausgangssprachlichen Begriffes in die Zielsprache. Diese Vorgehensweise ist nur bedingt verwendbar, falls nämlich ein Sachverhalt terminologisch erläutert werden muss, werden die vorherigen Übersetzungsverfahren bevorzugt (vgl. 2011, S. 235).

II. PRAKTISCHER TEIL

5 ARBEITSRECHT

Ausgangspunkt des praktischen Teils dieser Arbeit ist das deutsche Arbeitsrecht, welches zurzeit nicht über eine einheitliche Kodifikation verfügt. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften lassen sich in weiteren deutschen Gesetzen finden, überwiegend im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Handelsgesetzbuch (vgl. Keipke, 2012, S. 3). Ein Arbeitsgesetzbuch, in dem sämtliche arbeitsrechtliche Regelungen dargelegt werden, ist uns nicht vorhanden (vgl. Simon; Funk-Baker, 2013, S. 112). Daher gilt das deutsche Arbeitsrecht als ein „systematischer Bestandteil des Zivilrechts“ (Vermaaten, 2001, S. 16). Ein Grund dafür ist, die ständige Neugestaltung und Verbesserung der Rechtsnormen, die für den überwiegenden Teil des Volks, somit für alle Arbeitnehmer (bzw. Arbeitgeber), schwerwiegend sind.

Der Arbeitsvertrag bildet die Grundlage, mittels dem das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegründet wird. Zudem dient es zum gesetzlichen Schutz der Beschäftigte, indem die Arbeitsbedingungen rechtlich festgelegt sind.

Die Wichtigkeit des Arbeitsrechts lässt sich in die Vergangenheit zurückführen. Die geringen Arbeitslöhne, lange Arbeitszeiten, sowie die genehmigte Frauen- und Jugendarbeit veranlasste die Rechtsinstitute dazu, die Arbeitsverhältnisse in gewisser Hinsicht zu regeln. Folglich dazu wurden besonders Arbeitsschutz- und Arbeitssicherungsgesetze bestimmt, die sich dem Schutz vor Arbeitskündigung, vor ungerechten Arbeitsbedingungen, vor Arbeitsunfällen oder der Sicherheit der Mindeststandards (wie Mindestlöhne oder die Einhaltung der Ruhetage) widmen. Diese schaffen den Kernbereich der deutschen Arbeitsrechtsordnung und demnach bilden sie den wesentlichen Teil des praktischen Teils.

5.1 Arbeitsrechtliche Gesetztexte

Die Mehrzahl der Rechtsvorschriften weist auf dieselbe Formgestaltung und denselben systematischen Aufbau hin. Jedes Gesetz verfügt über ein sog. Vollzitat, welches das Ausfertigungs- oder Bekanntmachungsdatum angibt, sowie die letzten Änderungshinweise. Das ist an diesem Beispiel zu sehen: "Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist" (KSchG). Überdies haben sämtliche Gesetzregelungen einen Titel, der den Inhalt und den Gegenstand der gesetzlichen Regelung widerspiegelt. Dies lässt sich mit dem folgenden Beispiel belegen,

indem das Arbeitsschutzgesetz die Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen der Arbeitnehmer behandelt. Zusätzlich wird jede Rechtsnorm mit einer Buchstabenabkürzung versehen, für ein sinngemäßes und leichteres Zitieren, wobei diese aus dem Gesetzstitel stammt (wie z. B. Arbeitszeitgesetz = ArbZG oder Betriebsverfassungsgesetz = BetrVG).

Bei der Untergliederung der arbeitsrechtlichen Gesetze ist nicht der Gliederungsumfang, sondern die einheitliche Aufbaustruktur von Bedeutung. Diese vereinfacht nämlich die Orientierung in den Gesetztexten. Die Rechtsvorschriftentitel gliedern sich meistens in Abschnitte, die sich weiter in Absätze oder Paragraphen unterteilen. Für einen leichteren Überblick, wird ein Inhaltverzeichnis beigelegt, welches uns die Grobgliederung mit allen Überschriften darbietet. Zudem gehören einerseits die Allgemeinen Vorschriften dazu, die besonders die vorkommenden Begriffe definieren und den Anwendungsbereich feststellen. Andererseits die Übergangs- und Schlussvorschriften, die sich auf das Zeitausmaß einer Rechtsvorschrift richten, wie etwa die Übergangsbestimmung nach dem Außerkrafttreten.

5.2 Korpus

Als Grundlage für die sprachwissenschaftliche Untersuchung wurden vier arbeitsrechtliche Gesetze ausgewählt, wobei im Rahmen dieser Arbeit lediglich die Substantivkomposita analysiert wurden. In den Gesetztexten stoßen wir auf eine Überzahl von substantivischen Zusammensetzungen, deshalb dienen als Forschungsgegenstände nur die aus dem Bereich der deutschen Arbeitsrechtordnung. Es handelt sich um 144 SK, die festgestellt werden konnten, insgesamt wurden jedoch 1520 Nominalkomposita entdeckt.

Die arbeitsrechtlichen Regelungen stehen im Internet zur Verfügung, somit kann man die Unterschiedlichkeit der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung genau erkennen. Beinahe jede Vorschrift behandelt ein unterschiedliches Gebiet. Das analysierte Arbeitszeitgesetz richtet sich auf die Arbeitszeitgestaltung der Arbeitnehmer, das untersuchte Arbeitsschutzgesetz leistet den Gesundheits- und Sicherheitsschutz der Beschäftigte, das Betriebsverfassungsgesetz bestimmt den Interessenausgleich der Vertragsparteien (d.h. der Arbeitnehmer und Arbeitgeber) und das analysierte Kündigungsschutzgesetz versichert einen Arbeitnehmerschutz vor ungerechtfertigter Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Trotzdem haben alle vier genannten Arbeitsgesetze etwas gemeinsam - sie betonen die beschützende Stellung der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern.

6 SUBSTANTIVISCHE KOMPOSITA IM ARBEITSRECHT

Den Anteil der unterschiedlichen Strukturmuster der Substantivkomposita in den vier arbeitsrechtlichen Gesetzen (das Arbeitszeitgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Betriebsverfassungsgesetz und Kündigungsschutzgesetz) können wir in der Tabelle 2 sehen.

Im Anhang I befindet sich die komplette Übersicht der substantivischen Komposita, die hinsichtlich des Strukturmusters, des Vorkommens und des Fugenelements eingeteilt worden sind. Die Bindestrichkomposita wurden nicht extra nach den Wortarten in eine Tabelle einsortiert, sondern wurden nur im Text beiläufig in Prozenten ausgedrückt.

Das Korpus bezieht sich nur auf Substantivkomposita aus dem arbeitsrechtlichen Gebiet, somit ist es offensichtlich, dass bei einer Menge der substantivischen Zusammensetzungen das Wort *Arbeit* erscheinen wird. Das Wort *Arbeit* konnte im Korpus als Erst-, Zweit- oder Drittglied in unterschiedlichen Kombinationen 85mal festgestellt werden. Aus insgesamt 144 macht es einen Prozentanteil von 59% aus. Beispiele dazu sind: *Arbeitszeitgestaltung*, *Nacharbeit*, *Bruttoarbeitsentgelt* oder *Jugendarbeitsschutzgesetz*. Dabei ist das Wort *Arbeitnehmer* bei Weitem am häufigsten vorgekommen, und zwar 409x aus der Gesamtzahl von 1520 Substantivkompositen.

Strukturmuster	Vorkommen	Prozentanteil
S+S	114	79,2%
Adj+S	5	3,5%
V+S	3	2,1%
Ad+S	5	3,5%
BK	17	11,8%

Tabelle 2: Anteil der Substantivkomposita

Bezüglich der Tabelle 2 ist es leicht zu erkennen, dass das Strukturmuster Substantiv + Substantiv mit einem Prozentanteil von fast 80% einen klaren Vorsprung aufweist. Aus den 144 Nominalkomposita, sind 114 aus zwei Substantivgliedern gebildet. Dazu werden ein paar Beispiele angeführt, wie z. B. *Beschäftigungstag*, *Arbeitskraft*, *Arbeitsvertrag*, *Arbeitsbedingungen*, *Arbeitnehmer* und viele weiteren. Bei den Bindestrichkomposita sto-

Ben wir auf 10 S+S strukturierte Substantivkomposita aus insgesamt 17. Als Beispiele sollen *Tag- und Nachtschicht* oder *Arbeitszeitgrenzen- und beschränkungen* dienen.

Im Vergleich zu den S+S ist die Vertretung der Kompositionsart Adjektiv + Substantiv wesentlich kleiner, sie trug mit einem Anteil von 3,5% bei. Als Beispiele kann man *Höchstarbeitungszeiten*, *Mindestruhezeit* oder *Personalvertretungsgesetz* erwähnen. Das adverbiale Erstglied mit dem substantivischen Grundwort hatte denselben prozentualen Anteil, wobei es 5 Substantivkomposita aus 144 ergab. Die Beispiele dafür sind: *Bruttoarbeitsentgelt* und *Weiterbeschäftigung*.

Die Anzahl der adjektivischen Substantivkomposita mit Bindestrich war noch geringer, im Korpus ist nur eins vorhanden, das *Privat- und Sozialversicherung*. Es konnten jedoch drei Bindestrichkomposita mit einem substantivischen Erstglied und einem adjektivischen Zweitglied festgestellt werden, es handelt sich um diese: *Betriebs-oder Personalrat*, *Jugend- und Auszubildendenvertretung* und *Jugend- und Auszubildendenvertreter*.

Das verbale Substantivkompositum ist im Gegensatz zu der Substantiv + Substantiv Form unbedeutend, es weist gerade 2,1% auf. Es sind *Feiertag*, *Feiertagsruhe*, *Feiertagsbeschäftigung*, wobei diese auch als S+S Komposita gelten könnten. Wie jedoch oben erwähnt wurde, hält es von dem Interpret ab, wie selbst er die Zusammensetzungen versteht. In dieser Arbeit wurden sie anstatt Tag der Feier, eher als Tag zum Feiern begriffen. Aufgrund dessen konnte man zwei weitere verbale Substantivkomposita mit Bindestrich feststellen, und zwar: *Sonn- und Feiertagsarbeit* und *Sonn- und Feiertag*.

6.1 Vergleich-Diagramm bezüglich der Gliederanzahl

Das Diagramm (bzw. die Abbildung 3) veranschaulicht ein klares Ergebnis. Die zweigliedrigen Substantivkomposita sind in Überzahl, d.h. 91 substantivische Zusammensetzungen bestehen nur aus zwei Kompositionsgliedern. Wie z. B. *Wechselschicht*, *Arbeitsstätten*, *Arbeitsprozess*, *Arbeitsverhältnis*. Die zweite Stelle nehmen die Dreigliedrige ein, mit einem Prozentwert von 24%. Dazu werden einige Beispiele geliefert, wie etwa *Arbeitnehmergruppe*, *Arbeitszeitbedingungen*, *Arbeitsschutzinspektor*. Die Zahl der viergliedrigen Substantivkomposita ist die niedrigste, es kamen nur drei Viergliedrige hervor. Es geht um *Jugendarbeitsschutzgesetz*, *Arbeitnehmervertretungsstrukturen* und *Altersteilzeitgesetz*.

Mehr als vier Kompositionsglieder konnte man im Korpus nicht feststellen, denn immer öfters werden solch komplexe Zusammensetzungen mit einem Bindestrich ergänzt. Man muss hierbei anmerken, dass die Mehrheit der Bindestrichkomposita eine dreigliedrige Struktur aufweist, d.h. 77%. Die Beispiele dazu sind: *Betriebs- oder Personalrat, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Arbeits- und Ruhezeiten*.

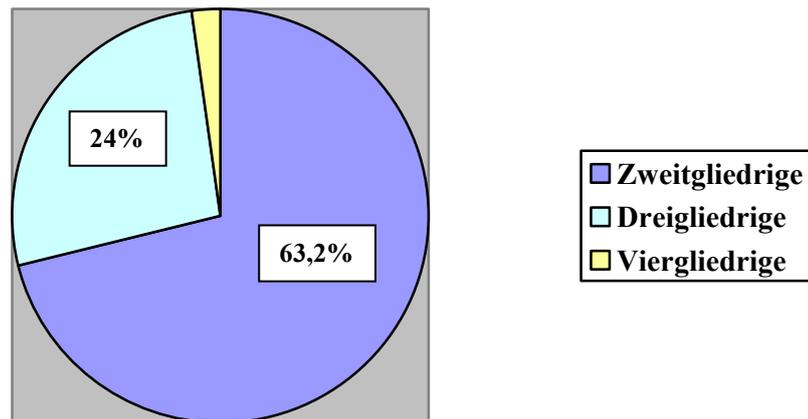


Abbildung 3: Diagramm – Gliederanzahl der Substantivkomposita im Vergleich

Am Rande sei auch erwähnt, dass 61% Substantivkomposita mit dem –s Fugenelement gebildet worden sind, z. B. *Arbeitszeitnachweis, Arbeitsorganisation*. Ausnahmsweise konnte man die Kompositionsfugen –en in dem Wort *Arbeitslosenversicherung* und –es in dem Begriff *Tagesarbeitsplatz* beobachten. Insgesamt kamen 59% Bindestrichkomposita ohne ein Fugenelement vor. Als Beweis dienen die folgenden Beispiele: *Nacht- und Schichtarbeiter, Privat- und Sozialversicherung, Saison- und Kampagnebetriebe*.

7 ÜBERSETZUNG DER RECHTSBEGRIFFE

Auf die arbeitsrechtlichen Substantivkomposita aufbauend, wird sich das zweite Kapitel des praktischen Teils mit deren Übersetzung ins Tschechische auseinandersetzen.

Zwecks der rechtlichen Übersetzung überwindet man Sprachbarrieren, die überwiegend in der juristischen Terminologie bestehen. Daher wird in dieser Arbeit der Wert lediglich auf die rechtliche Begriffsübersetzung gelegt. Die zweisprachigen Rechtswörterbücher *Česko-německý právní slovník* und *Německo-český právní slovník* von HORÁLKOVÁ dienten hierbei als wesentliche Übersetzungshilfsmittel.

Im Folgenden bediente sich die Bachelorarbeit an der lexikalischen Übersetzungsstrategie nach KOLLER, und zwar der denotativen Äquivalenz. Gemäß der wurden die Rechtsbegriffe in fünf Entsprechungstypen eingeteilt und alle beispielgebenden Ausdrücke in Kursivschrift anschaulich gemacht und alphabetisch eingeordnet. Die gesamte Übersicht der ins Tschechische übersetzten Rechtsbegriffe stehen im Anhang I zur Verfügung, wobei die meistgebrauchte Übersetzung derjenigen Bezeichnung benutzt wurde.

7.1 Eins-zu-eins Entsprechung

Der Äquivalenztyp beruht auf einem Wort-für-Wort Prinzip, d. h. die ausgangssprachlichen Rechtsbegriffe gleichen sich den Rechtsbegriffen in der Zielsprache an. Auf alle übersetzten Ausdrücke können wir unter Umständen in der tschechischen Rechtsordnung antreffen, denn alle dargebotenen Beispiele wurden mit dem tschechischen Arbeitsbuch verglichen. Denn im Großen und Ganzen lässt sich zwischen den folgenden deutschen und tschechischen Rechtstermini kein Unterschied in der Semantik feststellen.

In dem Korpus wurden insgesamt 86 Eins-zu-eins-Äquivalente entdeckt. Hierzu werden nur einige Beispiele zur Schau gestellt (den Rest findet man im Anhang I).

Arbeitsbedingungen – pracovní podmínky

Arbeitsbereitschaft – pracovní pohotovost

Arbeitskraft – pracovní síla

Arbeitslosenversicherung – pojištění pro případ nezaměstnanosti

Arbeitsrichter – soudce pro pracovněprávní záležitosti

Arbeitsvermittlung – zprostředkování práce

Arbeitszeitgesetz – zákon o pracovní době

Arbeitszeit – pracovní doba

Berufskrankheit – nemoc z povolání

Beschäftigungsmöglichkeit – možnost zaměstnání

Betriebsarzt – závodní lékař

Betriebs- oder Dienstvereinbarung – podniková nebo služební dohoda

Betriebsverfassungsgesetz – zákon o podnikovém řádu

Kurzarbeit – zkrácená pracovní doba

Kündigungsfrist – výpovědní lhůta

Mindestlohn – minimální mzda

Nacht- und Schichtarbeit – noční práce a práce na směny

Ruhepause – přestávka na odpočinek

Schichtbetrieb – směnný provoz

Tag- und Nachtschicht – denní a noční směna

Teilzeitarbeit – zkrácený pracovní úvazek

7.2 Eins-zu-vielen Entsprechungen

Es handelt sich um die Begriffe, bei denen sich der Übersetzer zwischen mehreren Entsprechungsmöglichkeiten entscheiden muss. Größtenteils ist der Ausdruck von dem Textzusammenhang bedingt, woraus der infrage kommende Terminus abgeschätzt werden kann. Als Beispiel lässt sich der Rechtsbegriff *Werkvertrag* erwähnen, der mit *pracovní smlouva* übersetzt werden kann. Der rechtliche Ausdruck lässt sich aber auch als *smlouva o dílo* auslegen, was einen beträchtlichen Unterschied ausmacht. Daher muss der Übersetzer den Zusammenhang intuitiv erkennen und das Richtige auswählen.

Aus insgesamt 144 Rechtsbegriffen, unterliegen 10 dem Eins-zu-vielen Äquivalenztyp.

Arbeitsentgelt – odměna za práci, plat, nesplacené mzdové pohledávky

Arbeitskampf – zaměstnanecký boj o pracovní podmínky, pracovněprávní spory, stávká

Arbeitsschutz – bezpečnost práce, ochrana zdraví při práci

Arbeitsschutzgesetz – zákon o bezpečnosti práce, zákon o ochraně zdraví při práci

Berufsverbot – zákaz činnosti, zákaz výkonu povolání

Beschäftigungszeit – délka/doba zaměstnání, odpracovaná léta

Dienststelle – služebna, úřadovna, úřad, pobočka

Feiertag – den pracovního klidu, svátek

Mehreinnahme – zvýšený příjem, zisk

Werkvertrag – smlouva o provedení práce, smlouva o dílo, pracovní smlouva

7.3 Viele-zu-eins Entsprechung

Während man bei der Eins-zu-eins Entsprechung bedeutungsgleiche Rechtsbegriffe in der Ausgangssprache und Zielsprache vermerken kann, sind hierbei vielmehr die Rechtssystemkenntnisse und die Intuition des Übersetzers gefragt. Unter den mehreren ausgangssprachlichen Äquivalenten muss man nur eine sinngleiche Entsprechung in der Zielsprache finden, die mit dem bestimmten Rechtstext korrespondiert.

Im Gegenteil zu dem Ein-zu-vielen Äquivalenzprinzip kann man hier eine größere Anzahl beobachten, es geht um 14 Rechtsbegriffe (siehe unten).

Ausbildungsverhältnis, Berufsausbildungsverhältnis, Lehrverhältnis – učební poměr

Arbeitsurlaubnis, Arbeitsgenehmigung, Arbeitsbewilligung – pracovní povolení

Arbeitgeber, Dienstgeber – zaměstnavatel

Arbeitnehmer, Beschäftigte, Angestellte, Dienstnehmer – zaměstnanec

Arbeitnehmerin, Beschäftigte, Angestellte, Dienstnehmerin – zaměstnankyně

Arbeitsplatz, Betriebsstätte, Arbeitsstätte, Dienststelle, Berufsstätte – pracoviště

Arbeitsstätte, Betriebsstätte, Berufsstätte, Dienststelle, Arbeitsplatz – pracoviště

Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz - bezpečnost práce

Arbeitsverdienst, Erwerb, Verdienst, Erwerbseinkommen – výdělek

Arbeitsvergütung, Arbeitsentgelt – odměna za práci

Arbeitsvertrag, Anstellungsvertrag – pracovní smlouva

Kollektivvertrag, Gesamtarbeitsvertrag, Tarifvertrag – kolektivní smlouva

Weiterbeschäftigung, Weiterbildung, Fortbildung – další vzdělávání

Weiterbildung, Umschulung – rekvalifikace

7.4 Eins-zu-Null Entsprechung

Sämtliche Rechtsordnungen, bzw. Gesetze weisen auf einige länder- und kulturspezifische Bezeichnungen hin. Dies zeigt sich zum Beispiel bei dem Rechtsbegriff *Landesarbeitsgericht*, welcher sich wortwörtlich als *zemský pracovní soud* übersetzen lässt. Doch in Tschechien gibt es keine solche Institution, daher wird es als eine Wortlücke in der Lexik der Zielsprache angenommen. Zudem stößt man auf einzeltextbedingte Ausdrücke, die nur selten vorkommen und keine bedeutungsgleiche Entsprechung in der Zielsprache haben. Demzufolge lassen sich die Eins-zu-Null Entsprechungen mithilfe vier unterschiedlicher Methoden übersetzen, wobei in dieser Arbeit nur zwei (die Lehnwortübersetzung und die definitorische Umschreibung) dieser benutzt werden konnten. Die Explikation wurde mit Abstand am häufigsten verwendet, und zwar bei 29 Äquivalente. Es konnten auch vier Lehnwortübersetzungen festgestellt werden – die *Wechselschicht* – *rotace směn*; *Nachtzeitraum* – *noční doba*; *Jugend- und Auszubildendenvertretung* – *zastoupení mládeže a učňů*; *Jugend- und Auszubildendenvertreter* – *zástupce mládeže a učňů*.

Altersteilzeitgesetz – zákon o snižování pracovní doby předdůchodových pracovníků při zachování platových podmínek

Arbeitsbefreiung – pracovní volno

Arbeitsbehörde – orgán veřejné moci příslušný pro záležitosti práce

Arbeitsbereich – oblast činnosti

Arbeitsmediziner – lékař specializovaný na pracovní lékařství

Arbeitnehmervertretungsstruktur – orgány zastupující zaměstnance

Arbeitsplatzwechsel – změna povolání

Arbeitsumweltschutz – ochrana životního a pracovního prostředí

Arbeitsversäumnis – pracovní absence

(faire) Arbeitszeitbedingungen – podmínky pracovní doby

Arbeitszeitgestaltung – úprava pracovní doby → vytvoření pracovní doby

Arbeitszeitsnachweis – pracovní výkaz

Bruttoarbeitsentgelt – odměna za práci zaměstnanci před zdaněním

Dienstort – místo výkonu práce

Fachkraft – kvalifikovaní pracovníci (odborníci)

Feiertagsruhe – den pracovního klidu ve státní svátek

Gruppenarbeit – koncept organizace práce pro skupinu zaměstnanců

Höchstarbeitszeit (Arbeitszeitgrenze) – maximální délka pracovní doby

Jugendarbeitsschutzgesetz – zákon o zdraví při práci a bezpečnosti práce mladistvých

Kündigungseinspruch – odvolání proti výpovědi z pracovního poměru

Landesarbeitsgericht – zemský pracovní soud

Lohngruppe - platová třída

Mehrarbeit - přesčas přesahující řádnou pracovní dobu

Personalvertretung – zastoupení zaměstnanců ve veřejné správě

Personalvertretungsgesetz – zákon o zastoupení zaměstnanců ve veřejné správě

Saison und Kampagnebetrieb – sezónní provoz a podnikatelská činnost odvíjející se od doby sklizně (provoz jen pár měsíců v roce)

Schichtzuschlag – příplatek za práci ve směnném provozu

Seearbeitsgesetz – pracovní zákon pro členy posádky lodě

Tagesarbeitsplatz – denní pracovní doba

Teilzeitbeschäftigte – zaměstnanec na zkrácený pracovní úvazek

7.5 Vergleich-Diagramm bezüglich der Entsprechungsart

Aus dem Diagramm (siehe die Abb. 4) geht hervor, dass man trotz der Unterschiedlichkeit der institutionellen Sachverhalte zwischen den Rechtssystemen das Eins-zu-eins Prinzip bevorzugt. Insgesamt konnte man 82 solcher Äquivalente feststellen, wie etwa *Arbeitsbereitschaft – pracovní pohotovost*, *Arbeitsvermittlung – zprostředkování práce* oder *Berufskrankheit – nemoc z povolání*. Dennoch wurde im Vergleich zu den Eins-zu-vielen und Viele-zu-eins Entsprechungen in größerem Umfang die Eins-zu-Null Äquivalenzart benötigt. Das sieht man schon am Beispiel wie *Kündigungseinspruch – odvolání proti výpovědi z pracovního poměru* oder *Altersteilzeitgesetz – zákon o snižování pracovní doby předdůchodových pracovníků při zachování platových podmínek*. Während es die deutsche Sprache ermöglicht, die ganze Information mittels eines Kompositums wiederzugeben, ist die tschechische gezwungen, die Mitteilung in mehrere Wörter darzustellen, in dem angegebenen Beispiel handelt es sich insgesamt um 11 sprachliche Einheiten. Eine ungefähr ausgeglichene Anzahl vermerken die zwei restlichen Entsprechungstypen, etwa 19,5% zusammen. Die Paradebeispiele für die Eins-zu-vielen sind die *Dienststelle – služebna, úřadovna, úřad, pobočka* und *Werkvertrag – smlouva o provedení práce, smlouva o dílo, pracovní smlouva*. Zu der Viele-zu-eins lässt sich *Arbeitsplatz, Betriebsstätte, Arbeitsstätte, Dienststelle, Berufsstätte – pracoviště* oder *Weiterbildung, Umschulung – rekvalifikace* anführen. Zu der Eins-zu-Teil Äquivalenz dient kein anschauliches Beispiel, da man bei der Übersetzung auf den Textzusammenhang achten muss, der in dieser Arbeit nicht vorhanden ist.

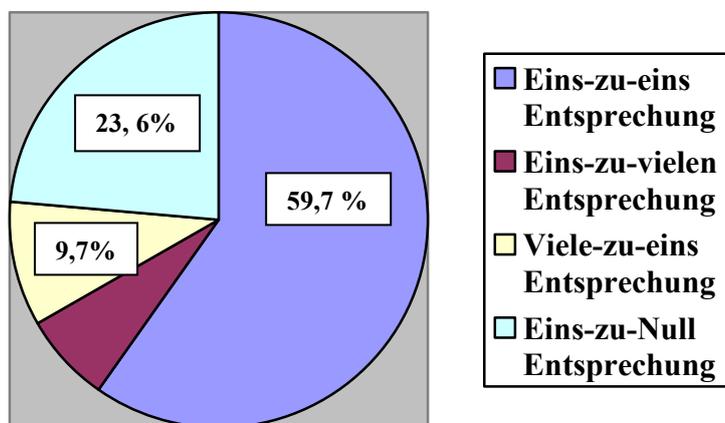


Abbildung 4: Diagramm – Äquivalenzarten im Vergleich

SCHLUSSBETRACHTUNG

Die vorliegende Arbeit widmete sich der Analyse der Nominalkomposita in vier arbeitsrechtlichen Gesetzen (d.h. ArbZG, ArbSchG, BetrVG, KSchG) und deren Übersetzung ins Tschechische. Das Hauptziel bestand demnach, einerseits im Korpus die Häufigkeit der Substantivkomposita bezüglich der unterschiedlichen Strukturmuster zu analysieren, andererseits die substantivischen Zusammensetzungen ins Tschechische zu übersetzen.

Die Fachsprache, Rechtssprache, Substantivkomposita und Rechtsübersetzung waren die Gegenstände des theoretischen Teils, in denen die Erkenntnisse über die Grundtypen der Substantivkomposita und die Übersetzung der juristischen Terminologie für die Ausarbeitung des praktischen Teils besonders wichtig waren. Zudem konnten bereits im theoretischen Teil einige anschauliche Beispiele in Kursivschrift wahrgenommen werden.

Die Rechtssprache wird in dieser Arbeit als eine Fachsprache angenommen, denn mehrheitlich weisen sie auf gleiche funktionale und linguistische Merkmale hin. In Bezug auf die Besonderheiten konnte man die Tendenz zur Satzkürzung und Objektivität beobachten, die mithilfe der Substantivkomposita am leichtesten erreicht werden kann. Die Substantivkomposita sind einer der wichtigsten Bestandteile des deutschen Wortschatzes, demzufolge ein wesentlicher Forschungsgegenstand dieser Arbeit. Anstatt umfangreicher Sätze lässt sich der Kerngedanke mittels eines einzigen Kompositums formulieren. Dank dessen konnten im Korpus, der die Grundlage für die Ausfertigung des praktischen Teils bildet, 144 SK aus insgesamt 1520 Substantivkomposita festgestellt werden.

Sowohl bei den Substantivkomposita, als auch bei den Bindestrichkomposita konnte festgestellt werden, dass die Mehrheit auf eine zweigliedrige Struktur hinweist. Zudem konnte die Behauptung von LOHDE bestätigt werden, dass in Überzahl das Fugenelement –e verwendet wird, und zwar bei 61% der substantivischen Zusammensetzungen. Einmalig kamen die Kompositionsfugen –es und –en zum Vorschein.

Im Rahmen des zweiten praktischen Teils wurden die im Korpus enthaltenen arbeitsrechtlichen Substantivkomposita ins Tschechische übersetzt. Die Rechtstermini als wichtigste Informationsträger der Rechtsvorschriften bilden nämlich den Kern der Rechtübersetzung. Die Mehrheit dieser waren Eins-zu-eins Äquivalente, die wortwörtlich übersetzt werden konnten. Das Eins-zu-Null Prinzip musste mithilfe der im theoretischen Teil angeführten Übersetzungsmethoden gelöst werden. Es handelte sich insgesamt um 34 Übersetzungsfäl-

le. Die restlichen zwei sind ungefähr gleichviel vorhanden. Letztendlich muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Sinn des Gesamttextes eine zentrale Rolle spielt.

Ein relevantes Thema für weitere Untersuchungen wäre, die adjektivischen, verbalen, usw. Komposita in den ausgewählten arbeitsrechtlichen Gesetzen eingehend zu analysieren.

LITERATURVERZEICHNIS

- [1] BENEŠ, Eduard. *Syntaktische Besonderheiten der deutschen wissenschaftlichen Fachsprache*. In: Deutsch als Fremdsprache (Herder-Institut). Leipzig: 1966. S. 26 – 35.
- [2] BENEŠ, Eduard. *Die sprachliche Kondensation im heutigen deutschen Fachstil*. In: Sprache der Gegenwart (Schriften des Instituts für deutsche Sprache, 23. Linguistische Studien III). Düsseldorf: Schwann Verlag, 1973. S. 40 – 50.
- [3] BLANKENAGEL, Alexander; PERNICE, Ingolf; SCHULZE-FIELITZ, Helmuth. *Verfassung im Diskurs der Welt*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2004. ISBN 3-16-148361-8.
- [4] BUSSE, Dietrich. *Rechtssprache als Problem der Bedeutungsbeschreibung. Semantische Aspekte einer institutionellen Fachsprache*. In: Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht 29. Heinrich Heine Universität Düsseldorf, 1998, S. 24-47.
- [5] EGGERS, Hans. *Deutsche Sprache im 20. Jahrhundert*. München: Piper Verlag, 1973. ISBN 3-492-00361-3.
- [6] ENGBERG, Jan. *Prinzipien einer Typologisierung juristischer Texte*. In: Fachsprache: International Journal of LSP 15 (1/2)/1993: 31-38.
- [7] FLUCK, Hans-Rüdiger. *Fachsprachen: Einführung und Bibliographie*. 5., überarbeitete u. erweiterte Aufl. Tübingen: Francke, 1996. ISBN 38-252-0483-9.
- [8] FUCHS-KHAKHAR, Christine. *Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit*. Tübingen: Stauffenburg Verlag Brigitte Narr, 1987. ISBN 3-923721-15-3.
- [9] GEHRIG, Lucien; HIRT, Thomas. *Rechtskunde: Grundlagen mit Beispielen und Repe-titionsfragen mit Antworten*. 5., überarbeitete Auflage. Zürich: Compendio Bildungs-medien AG, 2011. ISBN 978-3-7155-9485-9.
- [10] GRIEBEL, Cornelia. *Rechtsübersetzung und Rechtswissen: Kognitionstranslatologi-sche Überlegungen und empirische Untersuchung des Übersetzungsprozesses*. Berlin: Frank & Timme, 2013. ISBN 978-3-86596-534-9.
- [11] HOFFMANN, Lothar. *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. 1. Auf-lage. Berlin: Sammlung Akademie-Verlag, 1976.

- [12] HOFFMANN, Lothar. *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. 3. Auflage. Berlin: Sammlung Akademie-Verlag, 1987. ISBN 3-05-000-417-7.
- [13] HORÁLKOVÁ, Milena. *Německo-český právníký slovník*. Praha: LEDA, 2010. ISBN 978-80-7335-250-9.
- [14] HORÁLKOVÁ, Milena. *Česko-Německý právníký slovník*. Plzeň: Aleš Čeněk, 2011. ISBN 978-80-7380-275-2.
- [15] ISCHREY, Heinz. *Studien zum Verhältnis von Sprachen und Technik*. Düsseldorf: Schwann Verlag, 1965, Sprache der Gegenwart 4.
- [16] KALVERKÄMPER, Hartwig. *Die Fachwelt in der allgemeinen einsprachigen Lexikographie* (deutsch-englisch-französisch-italienisch). In: *Fachsprache 3* (1988), Wien. S. 98-123.
- [17] KESSEL, Katja und Sandra REIMANN. *Basiswissen Deutsche Gegenwartssprache*. 4. durchgesehene Aufl. Tübingen: A. Francke Verlag, 2012, UTB Sprachwissenschaft. ISBN 978-3-8252-3692-2.
- [18] LOHDE, Michael. *Wortbildung des modernen Deutschen: Ein Lehr und Übungsbuch*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 2006. ISBN 3-8233-6211-9.
- [19] MEIBAUER, Jörg. *Einführung in die germanistische Linguistik*. 2. Auflage. Stuttgart: J. B. Metzler, 2007. ISBN 978-3-476-02141-0.
- [20] ORTNER, Hanspeter; ORTNER, Lorelies. *Zur Theorie und Praxis der Komposita-forschung. Mit einer ausführlichen Bibliographie*. Tübingen: Narr (Forschungsberichte des Instituts für Deutsche Sprache 55), 1984. ISBN 3-87808-655-5.
- [21] OTTO, Walter. *Die Paradoxie einer Fachsprache*. In: RADTKE, Ingulf. *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Stuttgart: Tagungsband der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, 1981.
- [22] PTÁČNÍKOVÁ, Vlastimila. *Erweiterung des Wortschatzes unter dem Einfluss der Gemein- und Fachsprache*. In: *Sborník prací Filozofické Fakulty Brněnské univerzity. Brünner Beiträge zur Germanistik und Nordistik: 2005, Jahrgang 19*. Brno: MU-Filozofická fakulta Brno, 2005, S. 79-84. ISBN 80-210-3783-0.

- [23] ROELCKE, Thorsten. *Fachsprachen*. 3., neu bearbeitete Auflage. Berlin: Erich Schmidt, 2010, Grundlagen der Germanistik. ISBN 978-3-503-12221-9.
- [24] SANDER, Gerald G. *Deutsche Rechtssprache: Ein Arbeitsbuch*. Tübingen: A. Francke Verlag Tübingen und Basel, 2004. ISBN 3-7720-3362-8.
- [25] SANDRINI, Peter. *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Innsbruck: Gunter Narr Verlag Tübingen, 1999. ISBN: 978-3823353591.
- [26] SCHMIDT-KÖNIG, Christine. *Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache*. Münster: LIT Verlag, 2005. ISBN 3-8258-8784-7.
- [27] SIMON Heike; FUNK-BAKER Gisela. *Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache*. 5. neu bearbeitete Auflage. München: C. H. Beck, 2013. ISBN 978-3-406-63658-5.
- [28] STEINHÄUER, Anja. *Sprachökonomie durch Kurzwörter: Bildung und Verwendung in der Fachkommunikation*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 2000, Forum für Fachsprachen Forschung. ISBN 3-8233-5361-6.
- [29] STICKEL, Gerhard. *Zur Kultur der Rechtssprache: Aspekte der Sprachkultur* Mitteilungen 10. In: WIMMER, R. Mannheim: Institut für die Sprache, 1984, S. 29-60.
- [30] WIESMANN, Eva. *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation: Wissenschaftliche Grundlagen und computergeschützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 2004. ISBN: 3-8233-6107-4.
- [31] WIKTOROWICZ, Jozef. *Zur Frage der Übersetzungsäquivalenz*. In: ANTOS, Gerd, et al. *Die Zukunft der Textlinguistik: Traditionen, Transformationen, Trends*. Tübingen: Niemeyer Verlag, 1997 (Reihe Germanistische Linguistik). ISBN 3-484-31188-6. S. 173-179.

Elektronische Quellen:

- [1] *Arbeitsschutzgesetz* (ArbSchG). In: Gesetze im Internet [online]. [Stand 6. 4. 2018].
URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/>
- [2] *Arbeitszeitgesetz* (ArbZG). In: Gesetze im Internet [online]. [Stand 5. 4. 2018]. URL:
<https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/BJNR117100994.html>
- [3] BALLANSAT-AEBI, Suzanne. *Juristische Texte: Definition, Arten, Merkmale*. [online]. Genf, 2014. Universität Genf. Fakultät für Übersetzen und Dolmetschen. URL:
<http://www.ballansat-translation.ch/wp-content/uploads/2013/09/Juristische-Texte-Definition-Arten-Merkmale.pdf>
- [4] *Betriebsverfassungsgesetz* (BetrVG). In: Gesetze im Internet [online]. [Stand 9. 4. 2018] URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/betrvg/>
- [5] BONATH, Stefan. *Herausforderung Rechtstexte - Anforderungen an Übersetzer mit Spezialisierung Recht*. In: MDÜ 3/2009 [online]: Terminologie und Recht. Fachzeitschrift für Dolmetscher und Übersetzer. 2009-03 [Stand 20. 4. 2018]. URL:
https://www.bdue-fachverlag.de/onlineshop/detail_fachzeitschrift/30
- [6] EDELMANN, Gerhard. *Gesetzsprache, Normativität und Übersetzung am Beispiel von Strafgesetzbüchern der Romania*. In: trans-kom [online], Band 5. 2012. [Stand 19. 4. 2018] URL: http://www.trans-kom.eu/ihv_05_02_2012.html
- [7] KAURANEN, Saila; OIKARINEN, Lassi. *Zu den semantischen Relationen in den substantivischen Determinativkomposita – Beobachtungen anhand von drei finnischen Broschüren des Sozial- und Gesundheitsministeriums und deren Übersetzung ins Deutsche*. [online]. Jyväskylä, 1999 [Stand 30. 3. 2018]. Universität Jyväskylä. Germanistisches Institut. URL: <https://jyx.jyu.fi/dspace/handle/123456789/11505>
- [8] KEIPKE, Arno. *Grundlagen des Arbeitsrechts*. [online] 3. Auflage. Nierstein: RA A. Keipke, 2012. [Stand 15. 4. 2018]. URL: http://rechtsanwalt-keipke.de/download/Arbeitsrecht_A3.pdf
- [9] KOLLER, Werner. *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. [online] 8., neubearbeitete Auflage. Tübingen und Basel: A. Francke Verlag, 2011. [Stand 25. 4. 2018] URL: <https://www.phil-fak.uniduesseldorf.de/RomanischesSeminar/Lexikologie>.

- [10] Kündigungsschutzgesetz (KSchG). In: Gesetze im Internet [online]. [Stand 12. 4. 2018]. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/kschg/BJNR004990951.html>
- [11] LINDROOS, Emilia. *Im Namen des Gesetzes: Eine vergleichende rechtslinguistische Untersuchung zur Formelhaftigkeit in deutschen und finnischen Strafurteilen*. [online] Lappland, 2015. [Stand 25. 2. 2018] Dissertationsarbeit. Universität Lappland. Rechtswissenschaftliche Fakultät. URL: <http://lauda.ulapland.fi/handle/10024/61979>
- [12] PATOČKA, Franz; BRENNER, Phillip. Sprachwissenschaftliche Vorlesung: *Fachsprachen, Fachkommunikation, Sondersprachen*. [online] (nicht veröffentlichtes Manuskript) Universität Wien: 2011. [Stand 12. 2. 2018]. URL: <http://www.univie.ac.at/iggerm/files/mitschriften/ws12/Fachsprachen,Fachkommunikation,Sondersprachen-WS12-Patocka.pdf>
- [13] STEGER, Hugo. *Erscheinungsformen der deutschen Sprache. Alltagssprache – Fachsprache – Standardsprache – Dialekt und andere Gliederungstermini*. In: *Deutsche Sprache* 16 [online], 1988. [Stand 29. 1. 2018]. S. 289-319. URL: https://books.google.cz/books/about/Erscheinungsformen_der_deutschen_Sprache.html?id=Y-feoAEACAAJ&redir_esc=y
- [14] ZIEGLER, Arne; THURNER, Anna. *Grundlagenartikel Wortbildung*. In: *Variante(n)grammatik des Standarddeutschen* [online]. Ein Online-Nachschlagewerk. Christa Dürscheid, Stephan Elspaß und Arne Ziegler (Hrsg.). [Stand 29. 3. 2018]. URL: <http://www.variantengrammatik.net/docs/Grundlagenartikel%20Wortbildung.f>

SYMBOL- UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
Ad + S	Adverb + Substantiv
Adj+S	Adjektiv + Substantiv
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AS	Ausgangssprache
Aufl.	Auflage
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BK	Bindestrichkompositum
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ebd.	ebenda
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
S.	Seite
S+S.	Substantiv + Substantiv
SK	Substantivkomposita
Sog.	Betriebsverfassungsgesetz
Tab.	Tabelle
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
V+S	Verb + Substantiv
z.B.	Bindestrichkompositum

zit. zitiert

ZS Auflage

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1: Horizontale Gliederung der Fachsprachen (Roelcke, 2010, S. 31).....</i>	16
<i>Abbildung 2: Vertikale Gliederung der Rechtssprache (Otto, 1981, S. 51)</i>	25
<i>Abbildung 3: Diagramm – Gliederanzahl der Substantivkomposita im Vergleich</i>	44
<i>Abbildung 4: Diagramm – Äquivalenzarten im Vergleich</i>	50

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Einteilung der Rechtsbereiche in das öffentliche und private Recht (vgl.

Gehrig; Hirt, 2011, S. 20-22) 24

Tabelle 2: Anteil der Substantivkomposita 42

ANHANGSVERZEICHNIS

Anhang 1: Substantivkomposita 70

ANHANG A I: SUBSTANTIVKOMPOSITA

Kompositum	SM	FE	VK	Übersetzung
Arbeit/s/zeit/gesetz	S+S+S	-s	1x	zákon o pracovní době
Arbeit/nehmer	S+S		409x	zaměstnanec
Arbeit/s/zeit/gestaltung	S+S+S	-s	4x	úprava pracovní doby
Arbeit/s/platz	S+S	-s	13x	pracoviště
Feier/tag	V+S		7x	(státní) svátek
Arbeit/s/ruhe	S+S	-s	1x	pracovní klid
Arbeit/s/zeit	S+S	-s	66x	pracovní doba
Ruhe/pausen	S+S		10x	přestávka na odpočinek
Arbeit/geber	S+S		284x	zaměstnavatel
Nacht/ruhe	S+S		9x	noční klid
Nacht/zeit	S+S		3x	noční doba
Nacht/arbeit	S+S		5x	práce na noční směnu
Wechsel/schicht	S+S		1x	rotace směny
Ruhe/zeit	S+S		21x	doba odpočinku
Nacht/-/und/Schicht/arbeit	BK		1x	práce na noční směnu a práce na směny
Nacht/-und/Schicht/arbeit/nehmer	BK		2x	pracovník na noční a ve směnném provozu
Nacht/arbeit/nehmer	S+S+S		10x	pracovník na noční
Betrieb/s/ärzte	S+S	-s	42x	závodní lékaři
Tag/es/arbeit/s/platz	S+S+S	-es	2x	denní pracovní doba
Betrieb/s/-/oder/Personal/rat	BK		3x	závodní rada nebo rada zaměstnanců veřejné správy

Arbeit/s/stunden	S+S	-s	1x	odpracované hodiny
Brutto/arbeit/s/entgelt	Ad+S+S	-s	1x	odměna za práci zaměstnanci před zdaněním
Weiter/bildung	Ad+S		1x	další vzdělávání
Tarif/vertrag	S+S		40x	kolektivní smlouva
Betrieb/s/- /oder/Dienst/vereinbarung	BK	-s	9x	podniková nebo služební dohoda
Arbeit/s/bereitschaft	S+S	-s	2x	pracovní pohotovost
Bereitschaft/s/dienst	S+S	-s	2x	pohotovostní služba
Schicht/betrieb	S+S		2x	směnný provoz
Nacht/zeit/raum	S+S+S		1x	noční doba
Arbeit/s/bereitschaft oder Bereit- schaft/s/dienst	BK	-s	1x	pracovní pohotovost nebo pohotovostní služba
Beschäftigung/s/bereich	S+S	-s	2x	oblast zaměstnání
Arbeit/nehmer/gruppe	S+S+S		1x	skupina zaměstnanců
Feier/tag/s/ruhe	V+S+S	-s	8x	den pracovního klidu ve státní svátek
Tag/-/und/Nacht/schicht	BK		1x	denní a noční směna
Feier/tag/s/beschäftigung	V+S+S	-s	3x	práce ve státní svátek
Werk/vertrag	S+S		4x	pracovní smlouva
Sonn/-/und/Feier/tag	BK		12x	neděle a svátek
Arbeit/s/ergebnis	S+S	-s	2x	výsledek práce
Produktion/s/arbeit	S+S	-s	1x	práce ve výrobě
Höchst/arbeit/s/zeiten	Adj+S+S	-s	1x	maximální délka pracovní doby
Ersatz/ruhe/tag	S+S+S		4x	náhradní volno

Beschäftigung/s/tag	S+S	-s	2x	pracovní den
Beschäftigung/s/zeit	S+S	-s	1x	pracovní doba
Betrieb/s/steuer	S+S	-s	2x	podniková daň
Sonn-/und/Feier/tag/s/arbeit	BK	-s	1x	práce v neděli a ve státní svátek
Vor-/und/Abschluß/arbeiten	BK		1x	přípravné a závěrečné práce
Saison-/und/Kampagne/betriebe	BK		1x	sezónní provoz a podnikatelská činnost odvíjející se od doby sklizně (provoz jen pár měsíců v roce)
Schicht/zuschlag	S+S		1x	příplatek za práci ve směnném provozu
Arbeit/s/zeit/grenzen	S+S+S	-s	1x	maximální délka pracovní doby
Geschäft/s/betrieb	S+S	-s	1x	obchodní činnost
Arbeit/s/zeit/grenzen/und/-/beschränkungen	BK	-s	1x	maximální délka pracovní doby a pracovní omezení
Arbeit/s/zeit/nachweis	S+S+S	-s	2x	pracovní výkaz
Betrieb/s/-und/Arbeit/s/zeit	BK	-s	2x	provozní a pracovní doba
Arbeit/s/stätten	S+S	-s	5x	pracoviště
Betrieb/s/verfassung/s/gesetz	S+S+S	-s 2x	17x	zákon o podnikovém řádu
Jugend/arbeit/s/schutz/gesetz	S+S+S+S	-s	1x	zákon o zdraví při práci a bezpečnosti práce mladistvých
See/arbeit/s/gesetz	S+S+S	-s	2x	pracovní zákon pro členy posádky lodě
Arbeit/s/-und/Ruhe/zeiten	BK	-s	1x	pracovní doba a doba odpo-

				činku
Arbeit/s/zeit/bedingungen	S+S+S	-s	1x	podmínky pracovní doby
Mindest/lohn	Adj+S		1x	minimální mzda
Arbeit/s/kraft	S+S	-s	1x	pracovní síla
Betrieb/s/vereinbarung	S+S	-s	25x	podniková dohoda
Arbeit/s/schutz	S+S	-s	26x	bezpečnost práce
Betrieb/s/verhältnisse	S+S	-s	1x	podnikové vztahy
Betrieb/s/gefahr	S+S	-s	4x	provozní nebezpečí
Arbeit/s/vertrag	S+S	-s	4x	pracovní smlouva
Arbeit/s/leistung	S+S	-s	2x	pracovní výkon
Arbeit/s/vergütung	S+S	-s	2x	mzda
Arbeit/s/buch	S+S	-s	3x	pracovní knížka
Arbeit/s/verfahren	S+S	-s	7x	pracovní postupy
Arbeit/s/amt	S+S	-s	2x	pracovní úřad
Arbeit/s/richter	S+S	-s	1x	soudce pro pracovněprávní záležitosti
Arbeit/s/plätze	S+S	-s	11x	pracovní místa
Arbeit/s/verdienst	S+S	-s	12x	výdělek
Arbeit/s/umgebung	S+S	-s	5x	pracovní prostředí
Arbeit/s/platz/wechsel	S+S+S	-s	1x	změna povolání
Arbeit/s/ordnung	S+S	-s	1x	pracovní řád
Arbeit/s/bedingungen	S+S	-s	10x	pracovní podmínky
Arbeit/s/sicherheit	S+S	-s	41x	ochrana zdraví při práci
Arbeit/s/schutz/gesetz	S+S+S	-s	2x	zákon o bezpečnosti práce
Arbeit/s/sache	S+S	-s	3x	pracovněprávní záležitost

Arbeit/s/unfälle	S+S	-s	4x	pracovní úrazy
Beruf/s/verkehr	S+S	-s	2x	doprava do/ze zaměstnání
Fach/kräfte	S+S		24x	kvalifikovaní pracovníci
Arbeit/s/schutz/ausschuß	S+S+S	-s	4x	výbor pro bezpečnost a zdraví při práci
Teil/zeit/beschäftigte	S+S+S		2x	zaměstnanec na zkrácený pracovní úvazek
Arbeit/s/mediziner	S+S	-s	1x	lékař specializovaný na pracovní lékařství
Arbeit/s/hygiene	S+S	-s	3x	pracovní hygiena
Arbeit/s/schutz/inspektor	S+S+S	-s	1x	inspektor bezpečnosti práce
Gesundheit/s/-und/Arbeit/s/schutz	BK	-s 2x	1x	ochrana zdraví a bezpečnost práce
Arbeit/s/erlaubnis	S+S	-s	1x	pracovní povolení
Beruf/s/krankheit	S+S	-s	2x	nemoc z povolání
Arbeit/geber/vereinigung	S+S+S		3x	sdružení zaměstnavatelů
Betrieb/s/ablauf	S+S	-s	1x	provozní postup
Ar- beit/nehmer/vertretung/s/strukturen	S+S+S+S	-s	1x	orgány zastupující zaměstnance
Arbeit/s/genehmigung	S+S	-s	1x	pracovní povolení
Arbeit/nehmer/verband	S+S+S		2x	svaz zaměstnanců
Arbeit/nehmerin	S+S		1x	zaměstnankyně
Beruf/s/ausübung	S+S	-s	9x	výkon povolání
Heim/arbeit	Ad+S		2x	domácí práce
Arbeit/s/gericht	S+S	-s	41x	soud pro pracovněprávní záležitosti

Beschäftigung/s/möglichkeit	S+S	-s	2x	možnost zaměstnání
Arbeit/s/entgelt	S+S	-s	13x	odměna za práci
Arbeit/s/verhältnis	S+S	-s	49x	pracovní poměr
Arbeit/s/gruppen	S+S	-s	6x	pracovní skupiny
Jugend/- /und/Auszubildenden/vertretung	BK		60x	zastoupení mládeže a učňů
Jugend/- /und/Auszubildenden/vertreter	BK		8x	zástupce mládeže a učňů
Arbeit/s/versäumnis	S+S	-s	1x	pracovní absence
Arbeit/s/befreiung	S+S	-s	3x	pracovní volno
Mehr/arbeit	Ad+S		1x	přesčas přesahující řádnou pracovní dobu
Arbeit/s/behörde	S+S	-s	1x	orgán veřejné moci příslušný pro záležitosti práce
Arbeit/geber/verbände	S+S+S		1x	zaměstnanecké svazy
Personal/-/und/Privat/versicherung	BK		2x	sociální a soukromé pojištění
Arbeit/s/kampf	S+S	-s	3x	pracovněprávní spory
Beruf/s/ausbildung/s/verhältnis	S+S+S	-s 2x	6x	učební poměr
Weiter/beschäftigung	Ad + S		11x	další vzdělávání
Arbeit/nehmer/vertreter	S+S+S		1x	zástupce zaměstnanců
Arbeit/s/aufgaben	S+S	-s	1x	pracovní úkoly
Arbeit/s/bereich	S+S	-s	2x	oblast činnosti
Lohn/gruppe	S+S		1x	platová třída
Gruppen/arbeit	S+S		2x	koncept organizace práce pro skupinu zaměstnanců
Arbeit/s/umwelt/schutz	S+S+S	-s	1x	ochrana životního a pracov-

				ního prostředí
Teil/zeit/arbeit	S+S+S		1x	zkrácený pracovní úvazek
Alter/s/teil/zeit/gesetz	S+S+S+S	-s	1x	zákon o snižování pracovní doby předdůchodových pracovníků při zachování platových podmínek
Arbeit/s/organisation	S+S	-s	1x	organizace práce
Arbeit/s/methoden	S+S	-s	2x	pracovní metody
Arbeit/s/markt	S+S	-s	2x	trh práce
Kündigung/s/schutz/gesetz	S+S+S	-s	3x	zákon na zákaz výpovědi
Dienst/stelle	S+S		3x	pracoviště
Dienst/ort	S+S		1x	místo výkonu práce
Personal/vertretung	Adj+S		3x	zastoupení zaměstnanců ve veřejné správě
Personal/vertretung/s/gesetz	Adj+S+S	-s	2x	zákon o zastoupení zaměstnanců ve veřejné správě
Kündigung/s/frist	S+S	-s	9x	výpovědní lhůta
Kündigung/s/entschädigung	S+S	-s	1x	nárok na odstupné
Monat/s/verdienst	S+S	-s	6x	měsíční výdělek
Kündigung/s/einspruch	S+S	-s	1x	odvolání proti výpovědi z pracovního poměru
Land/es/arbeit/s/gericht	S+S+S	-es, -s	2x	zemský pracovní soud
Arbeitslos/-en/versicherung	Adj+S	-en	1x	pojištění pro případ nezaměstnanosti
Kündigung/s/schutz	S+S	-s	3x	zákaz výpovědi
Beruf/s/verbot	S+S	-s	3x	zákaz výkonu povolání

Arbeit/s/vermittlung	S+S	-s	1x	zprostředkování práce
Entlassung/s/grund	S+S	-s	1x	důvod propuštění
Kurz/arbeit	Adj+S		3x	zkrácená pracovní doba

Anhang 1: Substantivkomposita